



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

Inhaltsverzeichnis

1.	ANWENDUNGSBEREICH	5
2.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
3.	RANGFOLGE DER DOKUMENTE	7
4.	AUSLEGUNG	8
5.	GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG	8
6.	VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN	8
7.	MITWIRKUNG DES ÜNB	9
8.	PERSONAL	9
8.1	Allgemeines	9
8.2	Unabhängigkeit in Bezug auf den ÜNB	9
8.3	Anwesenheitsliste	9
9.	QUALITÄT DER LEISTUNGEN	10
10.	DOKUMENTATION	10
10.1	Die Dokumentation des ÜNB	10
10.2	Dokumentation des Unternehmers	11
11.	SICHERHEIT	11
11.1	Allgemeines	11
11.2	Koordination von Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen	12
11.3	Koordinierungsprotokoll	12
12.	ANLIEFERUNG VON FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER WERKLEISTUNGEN ERFORDERLICHEN MATERIALIEN	12
13.	ENTDECKUNGEN WÄHREND DER WERKLEISTUNGEN	13
14.	GENEHMIGUNGEN/BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN	13
14.1	Genehmigungen	13
14.2	Behördliche Genehmigungen	13
15.	STRASSENVERKEHR	14
16.	GEGEBENHEITEN VOR ORT	14
17.	UMWELT- UND ÖFFENTLICHES RECHT	14
17.1	Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften	14
17.2	Abfallentsorgung und Entfernung von überschüssigem Material	14
17.3	Umweltschäden	14
17.4	Umweltschutzmaßnahmen	15
18.	LEISTUNGSÄNDERUNGEN	15
18.1	Vom Unternehmer vorgeschlagene Leistungsänderung	15

18.2	Vom ÜNB verlangte Leistungsänderung	15
18.3	Form	16
18.4	Grundsätze	16
18.4.1	Vergleichsangebote	16
18.5	Streitigkeiten im Zusammenhang mit Leistungsänderungen	17
18.6	Dringlichkeit	17
19.	PREIS	17
19.1	Allgemeines	17
19.2	Mehrarbeit durch den Unternehmer	18
20.	LEISTUNGSERBRINGUNG BEI ZAHLUNGSVERZUG	18
21.	AUFRECHNUNG	18
22.	TERMINE UND PLANUNG	19
22.1	Termine	19
22.2	Terminplanung	19
23.	EIGENTUMS- UND GEFAHRÜBERGANG	19
23.1	Eigentumsübergang	19
23.2	Gefahrübergang	19
24.	URHEBERRECHTE/GEISTIGES EIGENTUM DRITTER	19
24.1	Urheberrecht	19
24.2	Subunternehmerrechte	20
24.3	Urheberpersönlichkeitsrechte	20
24.4	Rechte Dritter und Freistellung	20
25.	GEWÄHRLEISTUNG	20
25.1	Gewährleistungsbedingungen	20
25.2	Verpflichtungen des Unternehmers	21
25.2.1	Allgemeines	21
25.2.2	Serienfehler	21
25.3	Gewährleistungsfrist und -verlängerung	22
26.	MATERIALBEREITSTELLUNG DURCH DEN ÜNB	22
27.	AUSSETZUNG DES VERTRAGES	23
28.	KÜNDIGUNG	23
28.1	Kündigung aus wichtigem Grund	23
28.2	Ordentliche Kündigung	24
28.3	Kündigung wegen Gesetzesänderung	24
28.4	Ersatzrecht	24
29.	HAFTUNG	25
30.	VERSICHERUNG	25
30.1	Allgemeines	25

30.2	Arbeitsunfälle und Kfz-Haftpflichtversicherung	26
30.3	Haftpflichtversicherung und Bauwesen-Allgefahrvversicherung	26
30.3.1	Haftpflichtversicherung	26
30.3.2	Bauwesen-Allgefahrvversicherung (Construction All-Risk insurance (CAR))	26
31.	HÖHERE GEWALT	27
32.	HÄRTEFÄLLE	28
33.	GEHEIMHALTUNG	28
33.1	Vertrauliche Informationen	28
33.2	Geheimhaltungsverpflichtungen	28
33.3	Dauer der Geheimhaltungsverpflichtungen	29
33.4	Offenlegung	29
33.5	Verletzung der Geheimhaltung und grobe Fahrlässigkeit	29
34.	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	29
35.	LÖSUNG TECHNISCHER STREITFRAGEN	30
36.	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	31
36.1	Ruf	31
36.2	Keine Ausschließlichkeit	31
36.3	Abtretung	31
36.4	Delegierung durch den ÜNB	32
36.5	Sprachen	32
36.6	Unabhängigkeit zwischen den Parteien	32
36.7	Beschwerden	32
36.8	Verzichtserklärung	32
36.9	Salvatorische Klausel	32
36.10	Wettbewerbswidrige Praktiken	33
37.	ZUSICHERUNGEN	33
37.1	Genauigkeit der Zusicherungen	33
37.2	Kein Interessenkonflikt	33
37.3	Der Status des Unternehmers	33
37.4	Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze	33
37.5	Verbindliche Verpflichtungen und Ausbleiben von Konflikten mit anderen Verpflichtungen	34

1. ANWENDUNGSBEREICH

Soweit zwischen den Parteien nichts anderes in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen vereinbart wurde, wird das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem ÜNB (gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet) ausschließlich durch diese Allgemeinen Bedingungen für Werkleistungen („AB WERKLEISTUNGEN“) und die weiteren, in nachstehender Ziffer 2 definierten Vertragsdokumente geregelt.

Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers, die diesen AB WERKLEISTUNGEN widersprechen oder sie ergänzen, werden von dem ÜNB nicht akzeptiert und werden abgelehnt, es sei denn, der ÜNB hat der Aufnahme dieser Bedingungen in den Vertrag schriftlich zugestimmt.

Bei Abweichungen zwischen der englischen Originalfassung dieser AB WERKLEISTUNGEN und ihren Übersetzungen (Niederländisch, Französisch und Deutsch) ist die englische Fassung maßgebend. Soweit ein mittels Kursivschrift hervorgehobener juristischer Fachausdruck oder Rechtsbegriff des belgischen oder deutschen Rechts in diesen AB WERKLEISTUNGEN verwendet wurde, ist dieser juristische Fachausdruck oder Rechtsbegriff des belgischen oder deutschen Rechts maßgebend. Ferner gilt, dass, wenn der Vertrag einschließlich dieser AB WERKLEISTUNGEN dem deutschen/belgischen Recht unterliegt, der in der englischen Originalfassung verwendete Wortlaut so auszulegen ist, dass er sich auf die zugrunde liegenden Konzepte des deutschen/belgischen Rechts bezieht.

Diese AB WERKLEISTUNGEN gelten für sämtliche Verträge, die der ÜNB als Besteller von Werkleistungen (insbesondere Elektroarbeiten), einschließlich Bauleistungen (einschließlich Bauarbeiten oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche, Stahlbauarbeiten), Abbrucharbeiten, Baustellenvorbereitung, Ingenieurleistungen Malerarbeiten abschließt sowie für alle sonstigen Verträge, in die diese AB WERKLEISTUNGEN einbezogen werden.

Zusätzlich zu diesen AB WERKLEISTUNGEN gelten die Besonderen Bedingungen für Werkleistungen (BB WERKLEISTUNGEN) für die jeweiligen Rechtsordnungen (Belgien, Deutschland) und haben diese im Falle von Abweichungen Vorrang vor den Bestimmungen in diesen AB WERKLEISTUNGEN.

Der Vertrag legt den Vertragsgegenstand und die Leistungen fest.

Mit Abschluss eines Vertrages (Rahmenvertrag oder Einzelvertrag) mit dem ÜNB unter Einbeziehung dieser AB WERKLEISTUNGEN ermächtigt der Unternehmer alle Verbundenen Unternehmen des ÜNB, auf der Grundlage dieses Vertrages Leistungen zu bestellen, und gelten die Bedingungen dieses Vertrages (einschließlich dieser AB WERKLEISTUNGEN), soweit nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart ist, für das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und diesem Verbundenen Unternehmen. Bestellt ein Verbundenes Unternehmen Leistungen nach diesem Vertrag, so treffen die Rechte und Verpflichtungen dieses Verbundenen Unternehmens nicht den ÜNB.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Verbundenes Unternehmen: bezeichnet in Bezug auf eine Gesellschaft jede Gesellschaft, die mittelbar oder unmittelbar diese Gesellschaft beherrscht, von ihr beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung mit dieser Gesellschaft steht (*verbundenes Unternehmen*, sofern der Vertrag deutschem Recht unterliegt, *verbonden onderneming / société liée*, sofern der Vertrag belgischem Recht unterliegt). In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass eine Gesellschaft eine andere Gesellschaft beherrscht, wenn sie (a) mittelbar oder unmittelbar mindestens 50 % des Kapitals der anderen Gesellschaft besitzt oder (b) in Ermangelung eines solchen Eigentumsanteils im Wesentlichen die Macht hat, die Geschäftsleitung zu lenken oder dies zu veranlassen und die Geschäftspolitik dieser Gesellschaft oder dieser Körperschaft zu bestimmen.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik: bezeichnet *allgemein anerkannte Regeln der Technik*, wenn der Vertrag deutschem Recht unterliegt, und *volgens de regels van de kunst / dans les règles de l'art*, wenn der Vertrag belgischem Recht unterliegt.

Baustelle: bezeichnet den Bereich innerhalb des Standortes, an dem die Leistungen zu erbringen sind.

Vertrag: bezeichnet jede vertragliche Vereinbarung zwischen dem ÜNB und dem Unternehmer, in die diese AB WERKLEISTUNGEN einbezogen sind.

Unternehmer: bezeichnet die Gesellschaft oder Gruppe von Unternehmen (im Falle einer ARGE), die einen Vertrag mit dem ÜNB abschließt.

Vertragsdokumente: bezeichnet die Gesamtheit der Dokumente, die sich jeweils auf den einzelnen Vertrag beziehen, nämlich, soweit zutreffend, (1) die Leistungsbeschreibung(en) des ÜNB, (2) Dokumente, die die Anforderungen und den Bedarf des ÜNB angeben (diese Dokumente ((1) und (2)) werden in diesen Allgemeinen Bedingungen nachstehend als „Ausschreibung“ bezeichnet), (3) das Angebot des Unternehmers (unter Ausschluss etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen, die in seinem Angebot enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird), (4) alle nachfolgenden Verhandlungsdokumente, (5) die Bestellung(en), (6) die Ausführungsplanung und/oder die Arbeitsberichte, (7) die AB WERKLEISTUNGEN und (8) die in den Vertrag aufgenommenen anwendbaren Besonderen Bedingungen für Werkleistungen sowie (9) etwaige in den Vertrag einbezogene Zusatzdokumente und Nachträge zu diesen.

Tage: Soweit im Vertrag nicht anderweitig bestimmt, ist der Begriff Tage als Kalendertage zu verstehen und umfasst Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, Ferientage und Ruhetage.

Dokumentation: bezeichnet jeden Plan, jede Bedienungsanleitung, Kalkulation oder jedes sonstige Dokument, das im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellt wurde.

AB WERKLEISTUNGEN: bezeichnen diese Allgemeinen Bedingungen für Werkleistungen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator: bezeichnet für Verträge nach deutschem Recht den SiGeKo und für Verträge nach belgischem Recht den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator.

Partei: bezeichnet den Unternehmer oder den ÜNB (zusammen die Parteien).

Bestellung: bezeichnet eine vom ÜNB beim Unternehmer schriftlich getätigte Bestellung (einschließlich ihrer Anhänge).

Vorläufige Abnahme: bezieht sich in Verträgen, die belgischem Recht unterliegen, auf eine vorläufige Abnahme, und in Verträgen, die deutschem Recht unterliegen, auf die Abnahme und hat die ihr in den jeweiligen BB WERKLEISTUNGEN zugewiesene Bedeutung.

Sicherheitsdokument: bezieht sich auf alle Sicherheitsdokumente, die dem Vertrag als Anhang beigefügt sind oder auf die im Vertrag ausdrücklich Bezug genommen wird.

Leistungen: bezeichnet die vom Unternehmer zu erbringenden Arbeiten wie in den Vertragsdokumenten näher beschrieben.

Standort: bezeichnet einen Platz oder eine Arbeitsstätte, die vom ÜNB, einem Verbundenen Unternehmen des ÜNB oder einem sonstigen Unternehmer des ÜNB oder eines seiner Verbundenen Unternehmen betrieben oder geführt wird, an dem Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen ausgeführt werden.

Besondere Bedingungen für Werkleistungen (BB WERKLEISTUNGEN): bezeichnet die Besonderen Bedingungen für Werkleistungen, die gesonderte, für die Durchführung der Leistungen durch den Unternehmer nach dem Vertrag geltende Bestimmungen enthalten.

ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber): bezeichnet eine der ELIA Group angehörige Gesellschaft, die einen Vertrag abschließt.

Woche: Soweit nichts anderes angegeben ist, bezeichnet der Begriff Woche eine Kalenderwoche bestehend aus sieben (7) Tagen und beginnend am Montag. Jede angefangene Woche gilt als volle Woche.

Arbeitstage: Der Begriff Arbeitstage bezeichnet sämtliche Tage außer Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und vorgeschriebenen Ruhetagen des ÜNB oder der Branche, in der der Unternehmer tätig ist.

3. RANGFOLGE DER DOKUMENTE

Die Rangfolge der Dokumente ist in der Regel im Vertrag festgelegt. Ist dies nicht der Fall, so richtet sich die Priorität der Dokumente nach Folgendem:

3.1 Zwischen den Parteien einzeln ausgehandelte und schriftlich vereinbarte Vertragsbedingungen haben stets Vorrang vor allgemeinen Dokumenten, einschließlich den AB WERKLEISTUNGEN und den BB WERKLEISTUNGEN.

3.2 Im Übrigen gelten die Dokumente in der nachstehenden Rangfolge, so dass das zuerst genannte Dokument Vorrang hat:

- die Bestellung;
- alle Anhänge zur Bestellung in der nachstehenden Reihenfolge:
 - o Sicherheitsdokumente haben Vorrang vor sonstigen Anhängen;
 - o Anhang 1 (oder Anhang A) hat Vorrang vor Anhang 2 (oder Anhang B), Anhang 2 (oder Anhang B) hat Vorrang vor Anhang 3 (oder Anhang C) usw.;
- der Hauptteil des Vertrages;
- alle Anhänge des Vertrages in der nachstehenden Reihenfolge:
 - o Sicherheitsdokumente haben Vorrang vor sonstigen Anhängen;
 - o Anhang 1 (oder Anhang A) hat Vorrang vor Anhang 2 (oder Anhang B), Anhang 2 (oder Anhang B) hat Vorrang vor Anhang 3 (oder Anhang C) usw.
- Die AB WERKLEISTUNGEN haben Vorrang vor allen weiteren allgemeinen Dokumenten mit Ausnahme der BB WERKLEISTUNGEN, die Vorrang vor den AB WERKLEISTUNGEN haben.

3.3 Das Angebot des Unternehmers und jedes sonstige vom Unternehmer ausgestellte Dokument, einschließlich etwaiger vom Unternehmer vorgeschlagener Ausnahmen/Abweichungen von den vorgeschlagenen Vertragsdokumenten erlangen nur Geltung, wenn sie seitens des ÜNB im Vertrag und/oder in der Bestellung ausdrücklich akzeptiert werden.

3.4 Die vom ÜNB ausgestellten Vertragsdokumente sind so zu verstehen, dass sie sich gegenseitig erklären. Das Fehlen eines Elements in einem der Vertragsdokumente bedeutet nicht, dass es kein Bestandteil des Vertrages ist, sofern es in einem anderen Vertragsdokument erscheint.

4. AUSLEGUNG

Soweit der Kontext nichts Anderes erfordert, gilt in diesen AB WERKLEISTUNGEN folgende Regelung:

- a) Wörter, die ein Geschlecht angeben, schließen alle Geschlechter ein;
- b) Wörter im Singular umfassen ebenfalls den Plural und Wörter im Plural schließen auch den Singular mit ein;
- c) „einschließlich“ bzw. „insbesondere“ bedeutet „schließt ein, ist aber nicht begrenzt auf“ und leitet eine nicht erschöpfende Auflistung von Positionen ein;
- d) Bestimmungen, die die Begriffe „erklärt sich damit einverstanden“, „vereinbart“ oder „Vereinbarung“ enthalten, erfordern, dass die Vereinbarung schriftlich festgehalten wird, und
- e) „schriftlich“ bezeichnet, dass etwas handschriftlich, maschinengeschrieben, gedruckt oder elektronisch erstellt wurde und eine dauerhafte Aufzeichnung (einschließlich E-Mail) darstellt.

Die Überschriften bleiben bei der Auslegung dieser AB WERKLEISTUNGEN und des Vertrages unberücksichtigt.

5. GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

Wird der Vertrag mit einer Vereinigung oder einer Gesellschaft auf Zeit geschlossen, so haften deren Gesellschafter gegenüber dem ÜNB unteilbar und gesamtschuldnerisch für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmers. Die Gesellschafter dieser Vereinigung oder dieser Gesellschaft auf Zeit werden von ihnen als alleinigen Vertreter mit uneingeschränkter Vollmacht benennen, um die Koordinierung der Vertragserfüllung sicherzustellen.

6. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ÜNB ist es dem Unternehmer gestattet, für die Erbringung seiner Leistungen Subunternehmer einzusetzen. Der Unternehmer hat den ÜNB vorab über seine Absicht, die Erbringung der Leistungen an Subunternehmer zu vergeben, sowie über die Identität der vorgesehenen Subunternehmer zu informieren, bevor er einen Unterauftrag abschließt. Der ÜNB behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen Subunternehmer abzulehnen, wenn der Einsatz des Subunternehmers für den ÜNB nicht zumutbar ist, wobei die Interessen des ÜNB und das Interesse des Unternehmers an der Beauftragung des Subunternehmers für die betreffenden Leistungen zu berücksichtigen sind. Ein solcher begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Einsatz des Subunternehmers ein Sicherheitsrisiko darstellen würde oder wenn der Subunternehmer oder seine Angestellten offensichtlich nicht über die notwendigen Qualifikationen zur Erbringung der Leistungen verfügen.

Werden Subunternehmer eingesetzt, so muss der Unternehmer mit dem Subunternehmer vereinbaren (Grundsatz der durchgehenden Hauptvertragsübernahme), dass Letzterer ebenfalls sämtliche Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber dem ÜNB, einschließlich der technischen Spezifikationen, der Qualitätsanforderungen, der vertraglichen Fristen und der Sicherheitsbestimmungen, einhalten wird. Die Genehmigung eines Subunternehmers gemäß dieser Ziffer 6 befreit den Unternehmer weder von seiner Haftung nach diesem Vertrag noch begründet sie eine rechtliche oder vertragliche Beziehung zwischen dem ÜNB und einem Subunternehmer. Für die Teile des Vertrags, die untervergeben wurden, bleibt der Unternehmer gegenüber dem ÜNB vollumfänglich und persönlich haftbar.

Der Unternehmer darf keine Ausschließlichkeitsvereinbarungen mit seinen Subunternehmern abschließen, die diese davon abhalten, direkte vertragliche Vereinbarungen mit dem ÜNB oder Verbundenen Unternehmen des ÜNB einzugehen. Bei einer Kündigung des Vertrages ist der ÜNB berechtigt (aber nicht verpflichtet), in die Rechte und Verpflichtungen des Unternehmers aus den mit den Subunternehmern abgeschlossenen Verträgen einzutreten. Der Unternehmer ist verpflichtet, dieses Eintrittsrecht zugunsten des ÜNB in die seinerseits mit seinen Subunternehmern geschlossenen Verträge aufzunehmen.

Die Übertragung der Gesamterfüllung auf Subunternehmer/Lieferanten ist gemäß Absatz 1 dieser Ziffer ausgeschlossen.

7. MITWIRKUNG DES ÜNB

Wenn (und soweit) die Mitwirkung des ÜNB für die Leistungen erforderlich ist, so fordert der Unternehmer diese Maßnahmen oder Handlungen mindestens vierzehn (14) Tage im Voraus schriftlich an. Sollte der Zeitraum von vierzehn (14) Tagen zu lang und die Mitwirkung des ÜNB kurzfristiger erforderlich sein, so hat der Unternehmer dies unter Angabe der Gründe in seiner Anforderung zu spezifizieren. Die Anforderung einer Mitwirkung muss in jedem Fall so rechtzeitig erfolgen, dass die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages einschließlich der Einhaltung der Termine nicht gefährdet wird. In der Anforderung ist das Datum anzugeben, bis zu dem die Mitwirkung erforderlich ist, sowie ausreichende Einzelheiten zum Gegenstand der Anforderung.

8. PERSONAL

8.1 Allgemeines

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass das Personal, das die Leistungen erbringt, über die entsprechende berufliche Qualifikation und Ausbildung verfügt.

Der Zugang zu dem Gelände des ÜNB ist dem Unternehmer oder seinen Angestellten zu Fuß oder mit dem Fahrzeug nur während der üblichen Arbeitszeiten (soweit vertraglich nicht anderweitig vereinbart) und unter der Voraussetzung, dass sämtliche Sicherheitsdokumente werden beachtet, gestattet.

Der ÜNB kann verlangen, dass der Unternehmer einen seiner Angestellten ersetzt, sofern dieser betreffende Angestellte beruflich ungeeignet ist.

8.2 Unabhängigkeit in Bezug auf den ÜNB

Der Unternehmer und seine Angestellten bleiben vollständig unabhängig vom ÜNB und dürfen zu keinem Zeitpunkt als Angestellte des ÜNB angesehen werden. Der Unternehmer übt die alleinige Autorität über seine Angestellten aus und ist für sie verantwortlich, wobei er alle ihre Löhne, Boni, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder Abgaben trägt.

Soweit es die Angestellten des Unternehmers betrifft, ist keine Bestimmung in diesen AB WERKLEISTUNGEN so auszulegen, als erhielte der ÜNB die Befugnis, die Autorität eines Arbeitgebers über diese Angestellten auszuüben.

8.3 Anwesenheitsliste

Der Unternehmer wird dem ÜNB eine aktualisierte Anwesenheitsliste des zur Erfüllung des Vertrages auf einer Baustelle eingesetzten Personals (einschließlich des Personals von Subunternehmern) vorlegen. Für den Fall, dass diese Liste vom Unternehmer nicht geführt wird, oder im Falle von fehlerhaften oder unvollständigen Einträgen, muss der Unternehmer den ÜNB für etwaige diesem daraus entstandene Schäden entschädigen.

9. QUALITÄT DER LEISTUNGEN

Der Unternehmer führt den Vertrag und die Leistungen in gutem Glauben und mit dem Maß an Professionalität, Umsicht, Loyalität, Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt aus, die von einem Unternehmen, das vergleichbare Leistungen wie der Unternehmer anbietet, erwartet werden kann. Der Unternehmer erfüllt den Vertrag unter Einhaltung sämtlicher anwendbaren Gesetze, Vorschriften, technischer Standards, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Bestimmungen der Vertragsdokumente sowie sämtlichen am Standort geltenden einschlägigen Vorschriften.

Soweit in den Vertragsdokumenten nichts Anderes bestimmt ist, handelt es sich bei den Verpflichtungen des Unternehmers nach diesem Vertrag um Ergebnisverpflichtungen, was bedeutet, dass der Unternehmer die im Vertrag festgelegten Verpflichtungen und Anforderungen tatsächlich erfüllen und erreichen muss und sich nicht nur nach Kräften bemühen muss. Soweit in den Vertragsdokumenten nicht anderweitig festgelegt, umfasst die Erbringung der Leistungen durch den Unternehmer die Erbringung bzw. Bereitstellung aller Arbeitskräfte, Materialien, Einrichtungen, Betriebsmittel, Baumaschinen und Werkzeuge, Gerüste, Kräne, Verbrauchsmaterialien, Lagerhaltung, Abfallbehälter, Abfallentsorgung, Baustellenreinigung und ganz allgemein alle anderen Arbeiten, Tätigkeiten und Lieferungen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind.

Der Unternehmer benachrichtigt den ÜNB unverzüglich über jegliche Informationen, Situationen, Vorkommnisse, Zwischenfälle und/oder Angelegenheiten, die die Erfüllung (einschließlich der Fortführung) des Vertrages bzw. der Leistungen nach diesem Vertrag beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen können. Der Unternehmer reagiert zeitnah auf Anfragen und Kommunikationen des ÜNB.

Die Leistungen müssen vollständig und für den ihnen per Definition im Vertrag zugewiesenen Zweck geeignet sein. Sie umfassen sämtliche Elemente, die für die vollumfängliche Erfüllung des Vertrages oder die Umsetzung der garantierten Leistungen und Dienste erforderlich sind, auch wenn diese in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich Erwähnung finden.

Hat der Unternehmer Bedenken, insbesondere bezüglich des vorgeschlagenen Entwurfs, sonstiger vom ÜNB erteilter Anweisungen, beispielsweise in Bezug auf Materialien, Behandlung, Verarbeitung, der Qualität vom ÜNB bestellter und/oder bereitgestellter Materialien oder Komponenten oder bezüglich von weiteren Unternehmern des ÜNB erbrachter Leistungen, so hat der Unternehmer den ÜNB unverzüglich, vor Beginn der Leistungserbringung, schriftlich unter detaillierter Darlegung der Gründe für seine Bedenken hiervon in Kenntnis zu setzen.

10. DOKUMENTATION

10.1 Die Dokumentation des ÜNB

Vor und nach Abschluss des Vertrages ist der Unternehmer verpflichtet, die Ausschreibungsunterlagen und die Vertragsdokumente mit der von einem in der betreffenden Art von Arbeiten erfahrenen Unternehmer zu erwartenden Sachkenntnis und Sorgfalt zu prüfen und den ÜNB unverzüglich unter anderem über etwaige Fehler, Auslassungen, Unstimmigkeiten, Unklarheiten zu informieren.

Mit der Einreichung seines Angebots, seiner Offerte oder seines Kostenvoranschlags bestätigt der Unternehmer, dass er Informationen vom ÜNB erhalten und sich mit der für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages erforderlichen Dokumentation vertraut gemacht hat und die Ausschreibung, insbesondere die Spezifikationen, Sicherheitsvorgaben und die Vergütungsgrundlage verstanden hat und akzeptiert.

Sofern zusätzliche Informationen zur Ausführung des Vertrages/der Bestellung erforderlich werden, wird der Unternehmer unverzüglich den ÜNB um Anleitung in der betreffenden Angelegenheit ersuchen. Sollten sich während

der Erfüllung des Vertrages irgendwelche Bedenken ergeben, wird der Unternehmer die Angelegenheiten vor Inangriffnahme der betreffenden Werkleistungen mit dem ÜNB klären und keinesfalls eigene Vermutungen anstellen.

Der Unternehmer stellt sicher, dass die ihm vom ÜNB übergebene Dokumentation den tatsächlichen Bedingungen entspricht (Gegebenheiten vor Ort) und mit den bereits erledigten bzw. den zu erledigenden Arbeiten übereinstimmt. Der Unternehmer muss den ÜNB innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Dokumentation über etwaige Abweichungen in Kenntnis setzen.

Enthält die Dokumentation trotz Prüfung durch den Unternehmer Mängel oder Lücken und/oder ist sie nicht plausibel oder enthält sie sonstige Fehler, die der Unternehmer im Verlauf der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag oder vor dessen Abschluss bei der Überprüfung der Dokumentation hätte feststellen können, so stehen dem Unternehmer keine Ansprüche auf Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung zu, gleich aus welchem Rechtsgrund.

10.2 Dokumentation des Unternehmers

In Übereinstimmung mit den Vertragsdokumenten stellt der Unternehmer dem ÜNB die gesamte Dokumentation (mit allen notwendigen Einzelheiten) zur Verfügung, damit dieser die Ordnungsmäßigkeit der Leistungen überprüfen und diese nutzen kann. Der Unternehmer garantiert, dass die Dokumentation vollständig und richtig ist. Soweit in den Vertragsdokumenten nichts anderes vorgesehen ist, wird diese Dokumentation vor der vorläufigen Abnahme gemäß Ziffer 5 der geltenden BB WERKLEISTUNGEN ausgehändigt. Dies hat unmittelbar nach Fertigstellung der Dokumentation zu erfolgen (und spätestens an dem in den Vertragsdokumenten festgelegten Fälligkeitstermin). Der ÜNB kann stets zusätzliche Dokumentation zum Zwecke der Überprüfung der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmers anfordern, soweit diese Dokumentation für diese Art von Projekt üblich ist und/oder um es dem ÜNB zu ermöglichen, seinen gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen.

Soweit in den Vertragsdokumenten nicht anders festgelegt, stehen dem ÜNB dreißig (30) Tage ab dem Eingangsdatum zur Verfügung, um die vom Unternehmer eingereichte Dokumentation anzunehmen oder abzulehnen. Binnen fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Kommentare des ÜNB nimmt der Unternehmer die geforderten Änderungen vor. Die Annahme durch den ÜNB befreit den Unternehmer in keiner Weise von etwaigen pauschalierten Schadensersatzleistungen und/oder Vertragsstrafen (wie in den BB WERKLEISTUNGEN vorgesehen) noch von seiner Haftung.

11. SICHERHEIT

11.1 Allgemeines

Bei der Erbringung der Leistungen muss der Unternehmer die Bestimmungen bezüglich des Wohlergehens der Arbeitnehmer (einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften und der Nutzung von Werkzeugen und Anlagen), des Zugangs und der Hygienebedingungen, die in der aktuellen Fassung der Sicherheitsdokumente und in etwaigen weiteren anwendbaren Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind, einschließlich Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf temporäre oder mobile Baustellen, strikt einhalten – und dafür sorgen, dass seine Angestellten, Subunternehmer und Lieferanten dies ebenfalls tun. Der Unternehmer trägt sämtliche diesbezüglichen Kosten, die als mit seinen Preisen abgegolten gelten, einschließlich der Wartezeiten. Wird jedoch nach Vertragsabschluss eine neue Fassung eines Sicherheitsdokuments vom ÜNB herausgegeben und führt diese zu einer Erhöhung der Kosten des Unternehmers, so werden diese Kosten dem ÜNB unter der Bedingung, dass sie ordnungsgemäß belegt sind, vom Unternehmer in Rechnung gestellt.

Der Unternehmer haftet für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung und verpflichtet sich, alle Rechtsfolgen aus einem solchen Verstoß zu tragen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den ÜNB, auf Kosten und Gefahr des Unternehmers alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Verweises von Personal von der Baustelle. Jede Nichterfüllung dieser Verpflichtung gilt als grobe Fahrlässigkeit und gestattet dem ÜNB, den Vertrag gemäß Ziffer 28.1 zu kündigen.

Hat ein Mitarbeiter des Unternehmers auf der Baustelle einen Arbeitsunfall oder einen Beinahe-Arbeitsunfall, so hat der Unternehmer den ÜNB unverzüglich entsprechend den Sicherheitsdokumenten hierüber in Kenntnis zu setzen.

11.2 Koordination von Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen

Während der Erbringung der Leistungen werden alle in Absprache mit dem SiGeKo (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) erörterten Änderungen in der Reihenfolge hinzugefügt, in der sie im Sicherheits- und Gesundheitskonzept vorgestellt werden, so dass dieses Konzept den Stand des Arbeitsfortschritts zu jeder Zeit widerspiegelt.

Alle Richtlinien in Bezug auf Sicherheit, die vom SiGeKo (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) herausgegeben werden, müssen strikt befolgt werden. Der Unternehmer hält den ÜNB schadlos und stellt ihn von allen Ansprüchen gemäß Ziffer 29 frei, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften durch den Unternehmer resultieren.

11.3 Koordinierungsprotokoll

Das Koordinierungsprotokoll bezeichnet die Akte der vom SiGeKo (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) stets auf dem neuesten Stand gehaltenen Dokumente, in der Informationen und Hinweise in Bezug auf die Koordination und Ereignisse während der Ausführung der Arbeiten enthalten sind. Das Koordinierungsprotokoll muss gemäß den geltenden Vorschriften geführt und stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Sämtliche in Bezug auf die Erfüllung des Vertrages vorgeschlagenen Änderungen sowie sämtliche Beschwerden seitens des Unternehmers und seitens des ÜNB in Bezug auf Sicherheitsthemen werden systematisch zu Informationszwecken festgehalten und von beiden Parteien gegengezeichnet.

Die Aufnahme in das Koordinierungsprotokoll dient lediglich der organisierten Erfassung und bedeutet in keiner Weise eine Annahme der vorgeschlagenen Änderung oder der eingereichten Beschwerde. Sie entbindet den Unternehmer nicht von der Einhaltung der in den Ziffern 18 und 36.7 festgelegten Formalitäten, soweit zutreffend.

12. ANLIEFERUNG VON FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER WERKLEISTUNGEN ERFORDERLICHEN MATERIALIEN

Alle während der Arbeiten auf der Baustelle im Auftrag des ÜNB für die Leistungen angelieferten Materialien müssen von dem Unternehmer – sofern zutreffend – übernommen werden, der wiederum insbesondere alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass diese Materialien keinen Schaden erleiden oder abhandenkommen.

Auf Verlangen des ÜNB ist der Unternehmer verpflichtet, die vorgenannten, vom ÜNB beigestellten Materialien, die zur Durchführung der Arbeiten in seinen Besitz gelangt sind, gegen zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung zu versichern.

Der Unternehmer hat die Materialien sowie Werkzeuge, Schablonen, Muster und sonstige Gegenstände bei Annahme und Einbau auf erkennbare Mängel und auf ihre Eignung für den Einbau oder die Kombination mit anderen Stoffen,

Materialien oder sonstigen Gegenständen zu überprüfen. Sind die Gegenstände erkennbar nicht für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet oder werden Mängel festgestellt, so ist dies dem ÜNB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Lagerbereich wird vom Unternehmer bestimmt und ist vom ÜNB zu genehmigen. Sämtliche Lagerungskosten sind vom Unternehmer zu tragen.

13. ENTDECKUNGEN WÄHREND DER WERKLEISTUNGEN

Im Falle der Entdeckung von Objekten von künstlerischem, archäologischem oder historischem Interesse, menschlichen Überresten, Waffen, Blindgängern usw. muss der Unternehmer, der Leistungen auf einer Baustelle erbringt, unverzüglich den ÜNB und die zuständigen Behörden informieren und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die bereitgestellten Richtlinien einhalten.

Der Unternehmer hält den ÜNB schadlos und stellt den ÜNB in Bezug auf jeden Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen gemäß Ziffer 29 frei.

Der Unternehmer tritt hiermit alle Rechte an den ÜNB ab, die er in Bezug auf diese Fundstücke infolge ihrer Entdeckung erlangen mag.

14. GENEHMIGUNGEN/BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

14.1 Genehmigungen

Soweit in den Vertragsdokumenten nichts Anderes bestimmt ist, ist der ÜNB für die Einholung der Genehmigungen für das Bauvorhaben als solches, für das die Leistungen zu erbringen sind (z. B. Baugenehmigung, Planfeststellungsbeschluss (Planfeststellungsbeschluss, sofern der Vertrag deutschem Recht unterliegt, omgevingsvergunning oder permis d'urbanisme, sofern der Vertrag belgischem Recht unterliegt)), zuständig.

Soweit diese Genehmigungen dem Unternehmer bei Vertragsabschluss bekannt waren, ist der Unternehmer nicht befugt, nach dem Vertragsabschluss einen Preisaufschlag dafür zu verlangen, dass er seine Leistungen mit den Anforderungen der Genehmigungen gemäß Ziffer 14.1 in Einklang bringt. Gleiches gilt, sofern die Genehmigungen im Sinne von Ziffer 14.1 nach dem Vertragsabschluss erteilt oder geändert werden, es sei denn, diese Anforderungen waren für einen in dieser Art von Arbeiten erfahrenen und sorgfältigen Unternehmer bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar.

Sofern der ÜNB Anträge auf Genehmigungen im Sinne von Ziffer 14.1 oder auf Änderung solcher Genehmigungen einreicht, so erklärt sich der Unternehmer damit einverstanden, dem ÜNB auf Ersuchen des Letztgenannten sämtliche hierfür gegebenenfalls erforderlichen Informationen in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen zur Verfügung zu stellen.

14.2 Behördliche Genehmigungen

Soweit in den Vertragsdokumenten nichts anderes bestimmt ist, ist der Unternehmer für die Einholung der gesetzlich oder von den zuständigen Behörden bzw. den zugelassenen Abnahmestellen für die Erbringung der Leistungen geforderten vorherigen Genehmigungen und Lizenzen verantwortlich, z. B. für die Nutzung öffentlicher Straßen mit Schwerverkehr, die Nutzung öffentlicher Flächen oder für Behörden- oder Sachverständigenabnahmen der Leistungen, jeweils auf seine Kosten.

15. STRASSENVERKEHR

Ohne die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörden und öffentlichen Versorgungsbetriebe darf der Verkehr auf Straßen oder Autobahnen, Schienen- oder Wasserwegen oder Zufahrtsstraßen nicht unterbrochen werden, auch nicht vorübergehend.

Der Unternehmer reicht bei den zuständigen Behörden und öffentlichen Versorgern rechtzeitig Anträge auf Genehmigungen ein, die sich auf die Unterbrechung des üblichen Verkehrs und die Sicherheit auf Straßen und Wasserwegen beziehen.

Nichtsdestotrotz begrenzt der Unternehmer die sich aus den Leistungen ergebenden Störungen für Betreiber und Anwohner soweit wie möglich. Dementsprechend wird er insbesondere den Zugang zu den für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Baustellen anpassen, um den freien Zugang zu Grundstücken, Besitztümern usw. zu gewährleisten. Er wird die für die Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge erforderlichen Übergänge schaffen.

Der Unternehmer ist in jedem Fall uneingeschränkt für die mittelbaren und unmittelbaren Folgen, die sich aus der Verkehrsstörung ergeben, haftbar und dies ist im Preis berücksichtigt.

16. GEGEBENHEITEN VOR ORT

Der Unternehmer ist verpflichtet, ausreichende Informationen über die örtlichen Gegebenheiten und über öffentlich-rechtliche Angelegenheiten (mögliche gesetzliche Rahmenbedingungen oder behördliche Verfügungen, die die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen betreffen) einzuholen, soweit dies für seine Leistungen erforderlich ist. Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben, gehen zu Lasten des Unternehmers.

17. UMWELT- UND ÖFFENTLICHES RECHT

17.1 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Der Unternehmer wird die Auswirkungen seiner Leistungen auf die Umwelt im größtmöglichen Umfang begrenzen und hält alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften oder sonst anwendbaren Bestimmungen, wie beispielsweise Satzungen oder Bau- und Betriebsgenehmigungen, die sich auf den Umweltschutz sowie auf die Raumplanung beziehen, einschließlich solcher, die sich auf die Entsorgung von Abfall und Abwasser, die Verwendung, Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe, Bodenverunreinigungen, Emissionen (Lärm, Staub usw.) beziehen, ein.

17.2 Abfallentsorgung und Entfernung von überschüssigem Material

Der Unternehmer verpflichtet sich, sämtliche Abfälle, Verpackungen und überschüssiges Material, die bei der Erfüllung des Vertrages anfallen, zu sortieren und auf eigene Kosten von der Baustelle zu entfernen. Soweit dies nach den örtlichen Vorschriften erforderlich ist, wird er dem ÜNB die Bescheinigungen über die Sammlung und Verarbeitung von Abfällen durch zugelassene Abfallentsorgungsbetriebe übermitteln sowie alle Dokumente, die die Einhaltung seiner Verpflichtungen zur Rücknahme von Verpackungsmaterial bestätigen. Bei Nichteinhaltung ist der ÜNB berechtigt, nach Verstreichen einer dem Unternehmer durch den ÜNB gesetzten angemessenen Frist von höchstens 48 Stunden den Abfall, das Verpackungsmaterial sowie das überschüssige Material auf Kosten des Unternehmers zu entsorgen.

17.3 Umweltschäden

Der Unternehmer muss den ÜNB unverzüglich über jeden Vorfall informieren, der möglicherweise Auswirkungen auf die Umwelt hat und der bei der Erfüllung des Vertrages eingetreten ist.

Unbeschadet einer etwaigen Haftung aus Vertragsverletzung, die von dieser Bestimmung nicht beeinflusst oder eingeschränkt wird, ist der Unternehmer für die mittelbaren und unmittelbaren Folgen eines solchen Vorfalles verantwortlich, sofern dieser Vorfall dem Unternehmer (oder seinen Subunternehmern) zuzurechnen ist, es sei denn, der Unternehmer beweist, dass er für den Vorfall nicht verantwortlich ist. Der ÜNB haftet nicht für durch den Unternehmer oder eine sonstige Partei verursachte Umweltverschmutzungen.

Jede Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gilt als grobe Fahrlässigkeit und berechtigt den ÜNB zur Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 28.1.

17.4 Umweltschutzmaßnahmen

Der Unternehmer verpflichtet sich, Umweltschutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen seiner Leistungen auf die Umwelt (einschließlich der vom Unternehmer bei der Erbringung der Leistungen verwendeten Produkte, Materialien, Teile, Komponenten o.ä.) zu verringern und diese streng zu überwachen. Diese Umweltmaßnahmen werden sich unter anderem auf folgende Bereiche beziehen, sofern diese für die Leistungen relevant sind: Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, Auswirkungen des Energie- und Wasserverbrauchs auf die biologische Vielfalt sowie Treibhausgase. Darüber hinaus wird der Unternehmer den verschiedenen Aspekten des Lebenszyklus der für die Erbringung der Leistungen verwendeten Produkte sowie dem Einsatz von Recycling, sowohl in vor- als auch in nachgelagerten Bereichen, ständige Aufmerksamkeit widmen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, auf Ersuchen des ÜNB eine Darstellung der implementierten Umweltmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung kann im Rahmen eines Audits geprüft werden. Ferner verpflichtet der Unternehmer sich, jeden Mitarbeiter des ÜNB, insbesondere die Einkaufsabteilung und die Umwelta Abteilung, über die Umweltaspekte seiner Leistungen zu unterrichten. Auf Ersuchen des ÜNB wird der Unternehmer sich an der Erstellung eines Dossiers zu diesem Aspekt seiner Leistungen beteiligen.

Vor dem Abschluss des Vertrages sowie während der Vertragserfüllung wird der Unternehmer fortlaufend anhand der im Vertrag oder in der Dokumentation zu diesem Aspekt seiner Leistungen definierten Kriterien bewertet.

18. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

18.1 Vom Unternehmer vorgeschlagene Leistungsänderung

Erachtet der Unternehmer während der Erbringung der Leistungen eine oder mehrere Änderung(en) der Leistungen für notwendig oder nützlich, so informiert er den ÜNB unverzüglich schriftlich hierüber und begründet die Notwendigkeit oder den Nutzen dieser Leistungsänderung. Die zeitnahe Benachrichtigung zielt darauf ab, den ÜNB in die Lage zu versetzen, eine etwaige weitere von der Leistungsänderung bzw. den Leistungsänderungen betroffene Partei rechtzeitig zu informieren.

18.2 Vom ÜNB verlangte Leistungsänderung

Unabhängig davon, ob der Unternehmer eine Mitteilung nach vorstehender Ziffer 18.1 abgegeben hat, kann der ÜNB jederzeit eine oder mehrere Änderungen an den Leistungen, wie beispielsweise Änderungen des technischen Umfangs, verlangen; in diesem Fall findet Ziffer 18.3 Anwendung.

Der ÜNB hat jederzeit das Recht, vom Unternehmer die Umsetzung von Leistungsänderungen zu verlangen, die der ÜNB vernünftigerweise für notwendig erachtet, um die Leistungen nutzen zu können, vorausgesetzt diese liegen im Rahmen des Branchenüblichen.

Auch wenn die Parteien kein Einvernehmen über sämtliche Inhalte eines Nachtrages gemäß Ziffer 18.3 zu diesem Vertrag erreicht haben, ist der Unternehmer verpflichtet, eine Leistungsänderung umzusetzen, wenn der ÜNB dies verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer weder selbst noch durch hierfür anzuwerbende Subunternehmer in der Lage ist, die angeforderten zusätzlichen Leistungen zu erbringen, wenn der Umfang der verlangten Leistungsänderung im Verhältnis zum Umfang der zuvor vereinbarten Leistungen unangemessen ist oder wenn der Unternehmer aus nachvollziehbaren Gründen verhindert ist, diese auszuführen. Beabsichtigt der Unternehmer, einen Leistungsänderungsantrag abzulehnen, so muss er den ÜNB unverzüglich schriftlich hierüber in Kenntnis setzen. Eine ausstehende Einigung über die Inhalte eines Nachtrags zum Vertrag gilt nicht als angemessener Grund für die Ablehnung des Leistungsänderungsantrags, sondern wird gemäß nachstehender Ziffer 18.5 geklärt.

18.3 Form

Nach Erhalt eines Leistungsänderungsantrags unterbreitet der Unternehmer dem ÜNB so schnell wie vernünftigerweise möglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen ein Angebot, in dem er schriftlich aufzeigt, welche Folgen die verlangte(n) Leistungsänderung(en) haben würde(n), einschließlich Preis, Fristen, Planung und/oder sonstiger weiterer Folgen.

Es herrscht Einvernehmen darüber, dass der Unternehmer alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um alle möglichen Folgen der beantragten Leistungsänderung(en) zu begrenzen.

Innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt dieser Einschätzung erklärt der ÜNB sich entweder formell mit der/den Leistungsänderung(en) und ihren Folgen einverstanden oder nimmt Verhandlungen mit dem Unternehmer auf.

Jede Leistungsänderung muss in einem Nachtrag zum Vertrag festgeschrieben werden, der von beiden Parteien zu unterzeichnen ist, bzw. in einer Bestellung, die von beiden Parteien bestätigt werden muss. Können die Parteien keine Einigung über einen solchen Nachtrag erzielen, so findet Ziffer 18.5 Anwendung.

Das Vorliegen eines solchen Nachtrags oder der Abschluss des in Ziffer 18.5 beschriebenen Verfahrens ist eine Voraussetzung, um eine Leistungsänderung in Rechnung stellen zu können.

18.4 Grundsätze

Leistungsänderungen werden auf der Grundlage der im Vertrag vereinbarten Preise abgerechnet. Der Unternehmer ist nicht berechtigt, Managementgebühren in Rechnung zu stellen. Wurde kein Preis bzw. keine Vergütung festgelegt, hat der Unternehmer den/die vorgeschlagene(n) Preis(e) bzw. Vergütung(en) ordnungsgemäß zu begründen und alle Einzelheiten seiner Preiskalkulation(en) in voller Transparenz darzulegen. Der/die vorgeschlagene(n) Preis(e) bzw. Vergütung(en) müssen alle Kosten des Unternehmers abdecken, die im Zusammenhang mit der Leistungsänderung entstehen. Preise für Leistungsänderungen sind in jedem Fall auf marktübliche Preise für diese Art von Leistungen beschränkt.

18.4.1 Vergleichsangebote

Der ÜNB behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen und nach eigenem Ermessen den Unternehmer zur Einholung von Vergleichsangeboten aufzufordern oder selbst Vergleichsangebote einzuholen. Weisen die Vergleichsangebote einen niedrigeren Betrag aus als die vom Unternehmer geltend gemachten Kosten, Mehrkosten oder Zusatzkosten, so ist der Kostenerstattungsanspruch des Unternehmers auf diesen niedrigeren Betrag begrenzt.

18.5 Streitigkeiten im Zusammenhang mit Leistungsänderungen

Können die Parteien in der Frage, ob ein Verlangen nach einer Leistungsänderung notwendig ist oder ob die entsprechenden Leistungen bereits von dem Vertrag umfasst sind, keine Einigkeit erzielen, so ist der ÜNB berechtigt, diese Streitigkeit gemäß dem in nachstehender Ziffer 35 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung technischer Streitigkeiten an einen Sachverständigen zu verweisen. Der Sachverständige ist berechtigt, zu bestimmen, ob die verlangten Leistungen bereits durch den Vertrag abgedeckt sind oder ob ein Verlangen nach einer Leistungsänderung notwendig ist. Diese Fachentscheidung hat vorläufige bindende Wirkung. Jede Partei hat jedoch das Recht, die Entscheidung des Sachverständigen durch das zuständige Gericht oder Schiedsgericht überprüfen und gegebenenfalls revidieren zu lassen.

Sind sich die Parteien nach einem spezifizierten Verlangen nach einer Leistungsänderung des ÜNB über einen Nachtrag zum Vertrag nicht einig, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Leistungsänderung durchzuführen, es sei denn, der Unternehmer hat triftige Gründe, einen solchen Antrag auf Leistungsänderung abzulehnen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese triftigen Gründe zur Ablehnung einer Leistungsänderung darauf beschränkt sind, dass der Unternehmer nicht in der Lage ist, die verlangten zusätzlichen Leistungen entweder selbst oder durch den Einsatz von Subunternehmern zu erbringen, oder dass der Umfang des Verlangens nach einer Leistungsänderung angesichts der zuvor vereinbarten Leistungen unverhältnismäßig ist, oder dass andere berechtigte Gründe vorliegen.

Können die Parteien sich nicht über die Vergütung für eine verlangte Leistungsänderung einigen, so führt der Unternehmer (auf Verlangen des ÜNB) die verlangte Leistungsänderung unverzüglich durch. Der ÜNB ist berechtigt, diese Streitigkeit nach dem in nachstehender Ziffer 35 vorgesehenen Verfahren an einen Sachverständigen zu verweisen. Der Sachverständige hat das Recht, festzustellen, ob die verlangten Leistungen bereits ganz oder teilweise durch den Vertrag abgedeckt sind oder ob ein Verlangen nach einer Leistungsänderung erforderlich ist und, falls die Leistungsänderung nicht bereits vollständig durch den Vertrag abgedeckt war, die angemessene Vergütung für die Leistungsänderung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Ziffer 18.3 festzulegen.

18.6 Dringlichkeit

Aus Gründen der Dringlichkeit werden die Parteien sich per E-Mail über technische Aspekte, Preis, Fristen, Planung und/oder jede andere Folge der Leistungsänderung einigen. Diese Aspekte werden so bald wie möglich in einem von beiden Parteien unterzeichneten Nachtrag bestätigt.

19. PREIS

19.1 Allgemeines

Soweit zwischen den Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, werden alle Preise in den Vertragsdokumenten in Euro angegeben und sind sie Festpreise.

Die Preise können nicht geändert werden, es sei denn, in den Vertragsdokumenten ist etwas Anderes vorgesehen, wobei in diesen dann die hierfür anzuwendende Formel vorgegeben wird. In jedem Fall kann der Unternehmer für Verträge, deren anfängliche Laufzeit ein Jahr nicht überschreitet, keine Preisanpassung verlangen.

Bei Mengenabweichungen von 25 % oder mehr gegenüber den ursprünglich geplanten Mengen behält sich der ÜNB das Recht vor, die Einheitspreise neu auszuhandeln. Der Unternehmer muss dann nachweisen, dass der Preis pro Einheit die tatsächlichen Leistungen widerspiegelt.

Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, umfassen die Preise alle Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch den Unternehmer sowie gegebenenfalls etwaige Kosten für den Umtausch oder die Umrechnung von Fremdwährungen.

Alle Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer, aber einschließlich aller anderen Steuern, Abgaben und Gebühren. Der Unternehmer erfüllt sämtliche Formalitäten und gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit Steuerbelegen, um gegebenenfalls eine Mehrwertsteuerrückerstattung zu gewährleisten. Wird infolge von Maßnahmen der zuständigen Behörden (erhöhte) Mehrwertsteuer geltend gemacht oder stellt sich heraus, dass die Mehrwertsteuer vom Unternehmer ohne Rechtsgrund in Rechnung gestellt wurde, sind beide Parteien verpflichtet, die betreffende Rechnung entsprechend zu korrigieren und den sich daraus ergebenden Saldo auf dieser Grundlage auszugleichen.

Im Preis sind alle Kosten und die Zeit berücksichtigt, die für die Teilnahme an den Schulungen und für die Einholung der für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen und Bescheinigungen erforderlich sind.

Im Preis sind alle möglichen Leistungseinschränkungen berücksichtigt, einschließlich:

- vorhersehbarer Naturereignisse;
- der Nutzung des öffentlichen Raums oder das Funktionieren öffentlicher Dienste;
- des Vorhandenseins von Bauten, Stromnetzen, Leitungen und Kabeln jeder Art, sowie von Arbeiten, die für die Verlegung oder Änderung dieser Einrichtungen erforderlich sind;
- der (möglichen) gleichzeitigen Ausführung anderer Arbeiten oder Leistungen durch Dritte auf der Baustelle (und gegebenenfalls die daraus resultierende Unmöglichkeit für den Unternehmer, seine Leistungen aufgrund vertraglicher oder behördlicher Auflagen gleichzeitig auszuführen);
- der (möglichen) Anwesenheit anderer Unternehmen;
- der Nutzung von Einrichtungen oder Werken.

19.2 Mehrarbeit durch den Unternehmer

Auf Verlangen des ÜNB wird der Unternehmer Überstunden leisten (z. B. zusätzliche Schichtarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit), um die Leistungen zu beschleunigen, und wird etwaige notwendige behördliche Genehmigungen einholen, immer in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und tarifvertraglichen Vereinbarungen. Der ÜNB wird die vom Unternehmer geltend gemachten Überstundenkosten vergüten, sofern diese tatsächlich geleistet werden und soweit sie von den Parteien vereinbart wurden, bevor die Überstunden tatsächlich geleistet wurden.

20. LEISTUNGSERBRINGUNG BEI ZAHLUNGSVERZUG

Der Unternehmer darf Leistungen nur dann zurückhalten oder verweigern, wenn die Zahlungsverpflichtung des ÜNB unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist und dreißig (30) Tage nach einer vom Unternehmer per Einschreiben versandten Zahlungsaufforderung noch nicht bezahlt ist.

21. AUFRECHNUNG

Bestehen unstreitige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Parteien, so hat der ÜNB das ausschließliche Recht, seine Verbindlichkeiten gegen seine Forderungen an den Unternehmer aufzurechnen oder sein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede der Nichterfüllung geltend zu machen, als würden sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus einer einzigen vertraglichen Verpflichtung herrühren.

22. TERMINE UND PLANUNG

22.1 Termine

Sämtliche in den Vertragsdokumenten vereinbarten Termine sind verbindlich. Soweit nicht anderweitig vorgegeben, beginnt der Zeitraum zur Durchführung der Leistungen mit dem auf die Zusendung des Vertrages bzw. (bei Vorliegen eines Rahmenvertrages) der Bestellung durch den ÜNB folgenden Tag. Jede Abweichung von den Fristen erfordert die vorherige schriftliche Vereinbarung der Parteien. Der Unternehmer wird seine Zustimmung zu einer Fristverlängerung nicht unbillig verweigern. Der Unternehmer darf keine Kosten ohne ordnungsgemäße Belege in Rechnung stellen. Die Zustimmung des ÜNB zur Verschiebung der Fristen auf Ersuchen des Unternehmers entbindet den Unternehmer weder von pauschalitem Schadenersatz bzw. Vertragsstrafen wegen Leistungsverzug (wie in den BB WERKLEISTUNGEN vorgesehen) noch von seiner Haftung, soweit zum Zeitpunkt der Verschiebung Ansprüche des ÜNB hinsichtlich der ursprünglich vereinbarten Termine bestehen. Anderenfalls sind die vereinbarten neuen Fristen ausschlaggebend für pauschalierten Schadenersatz und/oder Vertragsstrafen und/oder die Haftung des Unternehmers. Eine durch den ÜNB verursachte Terminverschiebung hat weder pauschalierten Schadenersatz bzw. eine Vertragsstrafe noch eine Haftung durch den Unternehmer zur Folge.

Zur Sicherstellung, dass die Termine eingehalten werden, verpflichtet der Unternehmer sich, den ÜNB auf Verlangen des ÜNB über seine verfügbaren Arbeitskapazitäten zu unterrichten. Im Falle von Kapazitätsproblemen oder anderen Problemen, die die Einhaltung von Terminen gefährden, wird der Unternehmer den ÜNB unverzüglich informieren und sich nach besten Kräften bemühen (unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem ÜNB zur Verfügung stehen), in Abstimmung mit dem ÜNB alternative Lösungen zu finden, um die Termine dennoch einzuhalten.

22.2 Terminplanung

Wenn die Parteien einen Zeitplan oder eine sonstige Terminplanung für die Leistungen erstellt haben, sind diese vom Unternehmer stets auf dem neuesten Stand zu halten. Weder die Aktualisierung der Terminplanung noch deren Genehmigung durch den ÜNB befreien den Unternehmer in irgendeiner Weise von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglichen Fristen oder von seiner Haftung.

Wenn dieselbe Ursache zur Verzögerung von Leistungen aus verschiedenen Bestellungen führt, informiert der Unternehmer den ÜNB unverzüglich, um die Terminplanung gemeinsam neu festzulegen und zu entscheiden, welche(s) Projekt(e) des ÜNB und damit zusammenhängende Bestellungen vorrangig behandelt werden sollen, unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem ÜNB zur Verfügung stehen.

23. EIGENTUMS- UND GEFAHRÜBERGANG

23.1 Eigentumsübergang

Der Eigentumsübergang erfolgt, sobald Leistungen auf der Baustelle erbracht werden.

23.2 Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Vorläufigen Abnahme auf den ÜNB über.

24. URHEBERRECHTE/GEISTIGES EIGENTUM DRITTER

24.1 Urheberrecht

Der Unternehmer gewährt dem ÜNB hiermit das ausschließliche, unwiderrufliche, unentgeltliche und unbeschränkte Recht zur Nutzung, Änderung und Verwertung, ganz oder teilweise und ohne Beteiligung des Unternehmers, aller Pläne und Unterlagen (in körperlicher oder elektronischer Form) sowie aller sonstigen Werke (créations bei Verträgen,

die belgischem Recht unterliegen), die der Unternehmer im Rahmen der Erbringung der Leistungen erstellt. Dies gilt weltweit und für die gesamte Schutzdauer des betreffenden Rechts, auch im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages. Das so gewährte Recht kann durch den ÜNB auf einen Dritten übertragen werden und umfasst das Recht zur Änderung, Nutzung oder Verwertung der nach den Plänen des Unternehmers errichteten Bauwerke.

24.2 Subunternehmerrechte

Soweit der Unternehmer die Ausführung der Leistungen oder eines Teils derselben an Subunternehmer überträgt, garantiert der Unternehmer dem ÜNB die gleichen Rechte wie in Ziffer 24.1 genannt. Auf Verlangen des ÜNB stellt der Unternehmer dem ÜNB die diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Subunternehmern sowie bezüglich deren urheberrechtlich geschützter Leistungen und auch hinsichtlich des uneingeschränkten Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechts gemäß Ziffer 24.1 zur Verfügung; dies gilt ebenfalls im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages. Der Unternehmer verpflichtet sich, entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Subunternehmer abzuschließen und diese dem ÜNB auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen.

24.3 Urheberpersönlichkeitsrechte

Soweit in dieser Ziffer 24.3 nicht anders angegeben, bleiben die Urheberpersönlichkeitsrechte des Unternehmers und seiner Subunternehmer von der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte gemäß vorstehenden Ziffern 24.1 und 24.2 unberührt.

Der ÜNB hat das Recht, sämtliche Pläne und Dokumente (in materieller oder elektronischer Form) sowie sämtliche weiteren Werke (créations in Verträgen, die belgischem Recht unterliegen) des Unternehmers und seiner Subunternehmer ohne Angabe des Namens des Unternehmers oder eines Dritten zu verwerten und zu veröffentlichen. Soweit in Bezug auf die vom Unternehmer bzw. seinen Subunternehmern erstellten oder ausgeführten Pläne, Dokumente oder sonstigen Werke ein Urheberrecht besteht, wird der ÜNB den Unternehmer bzw. Subunternehmer in angemessenem Maße anhören, bevor er diese Pläne, Dokumente oder die auf deren Grundlage errichteten Bauwerke wesentlich ändert, sofern die Änderung ihrer Arbeiten deren Ehre oder deren Ruf schaden würde.

24.4 Rechte Dritter und Freistellung

Der Unternehmer stellt den ÜNB von allen Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Schadenersatzforderungen, Verbindlichkeiten, Vergleichsbeträgen, Kosten oder Auslagen (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten) jeglicher Art frei und hält ihn schadlos, die sich mittelbar oder unmittelbar aus von einem Dritten geltend gemachten Ansprüchen, Klagen oder Verfahren ergeben, der geltend macht, dass die Verwertung oder Nutzung der Werke dessen geistige Eigentumsrechte verletzen. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Vereinbarung mit dem Drittinhaber der Rechte abzuschließen, um Lizenzgebühren zu zahlen, um die erforderlichen Übertragungen, Lizenzen und Genehmigungen zu sichern oder, in Ermangelung einer Vereinbarung, die Leistungen so zu ändern, dass eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter vermieden wird.

25. GEWÄHRLEISTUNG

25.1 Gewährleistungsbedingungen

Unbeschadet seiner Verpflichtungen und Haftung nach dem anwendbarem Recht, die durch diese Ziffer in keiner Weise gemindert werden, gewährleistet (sofern der Vertrag deutschem Recht unterliegt, waarborgt oder garantie, sofern der Vertrag belgischem Recht unterliegt) der Unternehmer, dass seine Leistungen frei von Mängeln sind, die sie während der Gewährleistungsfrist beeinträchtigen könnten (einschließlich der allgemeinen und besonderen Gewährleistungen, die in den Vertragsdokumenten festgelegt sind).

Sofern die zwischen dem Unternehmer und seinen Lieferanten oder Subunternehmern vereinbarte Gewährleistung eine Dauer oder einen Umfang vorsieht, die über die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte hinausgehen, so erklärt der Unternehmer sich damit einverstanden, den ÜNB an seiner Stelle in seine Rechte gegenüber den Lieferanten oder Subunternehmern eintreten zu lassen.

25.2 Verpflichtungen des Unternehmers

25.2.1 Allgemeines

Während der Gewährleistungsfrist wird der Unternehmer auf die Baustelle kommen, um mangelhafte Leistungen zu prüfen. Soweit der Unternehmer nicht nachweist, dass der Mangel auf eine äußere, dem ÜNB zuzuschreibende Ursache zurückzuführen ist, behebt der Unternehmer die Mängel und ihre Folgen auf eigene Kosten und ersetzt oder repariert jeden Teil der mangelhaften Leistungen so schnell wie möglich – auf jeden Fall aber innerhalb von fünfzehn (15) Tagen, es sei denn, der Umfang der hierfür zu erbringenden Tätigkeiten lässt dies vernünftigerweise nicht zu –, und ergreift dabei alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Betriebs des ÜNB. Der Unternehmer trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung, einschließlich Transportkosten, Fahrtkosten des Personals und Arbeitsstunden.

Ist der Mangel auf eine äußere, dem ÜNB zuzuschreibende Ursache zurückzuführen, so legt der Unternehmer ein Angebot vor, das vor Beginn der Abhilfemaßnahmen vom ÜNB schriftlich genehmigt werden muss. Der Unternehmer behebt den Mangel so schnell wie möglich nach der schriftlichen Genehmigung des Angebots durch den ÜNB, in jedem Fall aber innerhalb von fünfzehn (15) Tagen.

Jedes Mal, wenn ein Mangel während der Gewährleistungszeit zweimal auftritt, oder wenn der ÜNB dies verlangt, wird der Unternehmer außerdem so bald wie möglich eine Ursachenanalyse des Problems sowie eine Auswirkungsstudie für Arbeiten gleicher Art (in Verträgen nach deutschem Recht als „4-Dimensionen-Bericht“ bezeichnet) vorlegen. Ist der Mangel auf einen Planungs- oder Herstellungsfehler der für die Leistungen verwendeten Komponenten zurückzuführen, so ersetzt oder modifiziert der Unternehmer auf eigene Kosten sämtliche vom Unternehmer beschafften identischen Komponenten in jedem mit dem ÜNB abgeschlossenen Vertrag, auch wenn diese keinen Zwischenfall verursacht haben, allerdings nur soweit die Gewährleistungsfrist nach diesen weiteren Verträgen noch nicht abgelaufen ist.

Der Unternehmer gewährleistet während der gesamten Mängelbeseitigung eine proaktive und transparente Kommunikation.

25.2.2 Serienfehler

Meldet der ÜNB einen Mangel, der auf einen Serienfehler schließen lässt, den Betrieb gefährdet oder die Gebrauchstauglichkeit erheblich beeinträchtigt (z. B. Konstruktionsfehler, falsche Materialwahl oder fehlerhafte Montage), so hat der Unternehmer alle bisher gelieferten Leistungen gleicher Bauart zu ersetzen, sofern sich die vorgenannte Vermutung eines Serienfehlers als zutreffend erweist, aber nur soweit die Gewährleistungsfrist für diese Leistungen noch nicht abgelaufen ist.

Im Falle eines Serienfehlers wird der Unternehmer eine Ursachenanalyse des Problems sowie eine Auswirkungsstudie auf die anderen Leistungen desselben Typs erstellen.

25.3 Gewährleistungsfrist und -verlängerung

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Vorläufigen Abnahme gemäß Ziffer 5 der geltenden BB WERKLEISTUNGEN.

Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist sechsunddreißig (36) Monate. Der Ablauf der Gewährleistungsfrist hindert den ÜNB nicht daran, einen Anspruch geltend zu machen, sofern der Mangel während der Gewährleistungsfrist aufgetreten ist.

Handelt es sich bei den Leistungen jedoch um ein Bauwerk oder ein Objekt, das nach seinem üblichen Verwendungszweck typischerweise als Bauwerk (Bauwerk, wenn es sich um einen Vertrag nach deutschem Recht handelt, bzw. tienjarige aansprakelijkheid/responsabilité décennale, wenn es sich um einen Vertrag nach belgischem Recht handelt) genutzt wird oder wenn die Leistungen sich auf ein Bauwerk beziehen, so behält die gesetzliche Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist) ab der Abnahme der Leistungen durch den ÜNB Gültigkeit.

Sofern während der Gewährleistungsfrist alle oder Teile der Leistungen nicht verfügbar sind, so wird der gesamte Gewährleistungszeitraum in Bezug auf diese (Teile der) Leistungen um die kumulierte Dauer aller dieser Zeiträume der Nichtverfügbarkeit verlängert.

Sofern während der Gewährleistungsfrist die Notwendigkeit entsteht, ein Element der Leistungen zu ersetzen oder zu reparieren, so beginnt die Gewährleistungsfrist für dieses bestimmte Element ab dem Tag der Reparatur oder des Austausches dieses Elements von Neuem.

Sofern während der Gewährleistungsfrist die Notwendigkeit entsteht, ein Element aufgrund von anormalem Verschleiß, Bruch oder einem Betriebsfehler zu ersetzen, so stellt die Verlängerung der für dieses Element geltenden Gewährleistungsfrist kein Hindernis für die Erklärung einer teilweisen endgültigen Abnahme und das Auslaufen der mit dieser verbundenen Gewährleistung durch den ÜNB dar, soweit der Austausch dieses Elements nicht die Stilllegung der Leistungen als Ganzes nach sich zieht.

26. MATERIALBEREITSTELLUNG DURCH DEN ÜNB

Der ÜNB kann dem Unternehmer auferlegen, geeignetes Material zu verwenden, das der ÜNB ihm im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt hat:

- wenn der Unternehmer plant, Material zu verwenden, das nicht den Vertragsvorgaben entspricht, oder
- wenn der Unternehmer nicht in der Lage ist, die vertraglichen Termine und/oder die Terminplanung einzuhalten, und wenn die Bereitstellung von Material durch den ÜNB dazu beitragen könnte, diese einzuhalten.

In diesem Fall wird der nach dem Vertrag zu zahlende Betrag um den Wert dieses Materials gemindert, unbeschadet aller weiteren Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem ÜNB aus Vertragsverletzung und/oder Leistungsverzug zur Verfügung stehen. Der Unternehmer muss dieses Material verwenden und die vertraglich vereinbarten Preise für die anderen Leistungen aufrechterhalten, auch wenn diese Bestimmung zu zusätzlichen Leistungen führt.

Auf keinen Fall darf der Unternehmer das Material, das ihm vom ÜNB zur Verfügung gestellt wurde, für einen anderen Zweck als die Erfüllung des Vertrages bzw. der Bestellung einsetzen.

27. AUSSETZUNG DES VERTRAGES

Der ÜNB kann die Erfüllung des Vertrages bzw. der Bestellung ganz oder teilweise für einen von ihm bestimmten Zeitraum jederzeit und ohne Verpflichtung zur Angabe eines Grundes aussetzen (Aussetzung ohne Grund).

Im Falle einer Aussetzung ohne Angabe von Gründen hat der Unternehmer Anspruch auf die Vergütung für die bereits gemäß Vertrag erbrachten Leistungen. Der Unternehmer hat ferner Anspruch auf eine Entschädigung gemäß den Grundsätzen der Ziffer 18.3, wobei Einvernehmen besteht, dass diese Entschädigung weder Entschädigung für entgangenen Gewinn noch Marge auf die Leistungen umfasst.

Diese Entschädigung wird dem Unternehmer sein Recht entziehen, eine Entschädigung für eine ordentliche Kündigung gemäß Ziffer 28.2 geltend zu machen, falls die Aussetzung ohne Grund in eine ordentliche Kündigung umgewandelt würde.

28. KÜNDIGUNG

28.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei hat das Recht, den Vertrag oder die Bestellung ganz oder teilweise, nach schriftlicher Mitteilung per Einschreiben an die andere Partei und unbeschadet der ihr zur Verfügung stehenden sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe zu kündigen, wenn diese andere Partei:

- a) nachweislich in finanziellen Schwierigkeiten steckt,
- b) auf einen wesentlichen Teil ihres Vermögens verzichtet,
- c) betrügerische, grobe fahrlässige und/oder vorsätzliche Handlungen begeht,
- d) ihren rechtlichen und/oder beruflichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- e) gegen wesentliche Verpflichtungen nach diesem Vertrag verstößt, wie beispielsweise (aber nicht ausschließlich) ihre Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziffer 33 oder ihre Verpflichtungen nach Ziffer 24 (Geistige Eigentumsrechte),
- f) von Insolvenz bedroht ist oder einen Insolvenzantrag gestellt oder einen ähnlichen Rechtsbehelf beantragt hat oder ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren eröffnet wurde,
- g) eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und entweder diese wesentliche Vertragsverletzung nicht behoben werden kann oder, wenn die wesentliche Vertragsverletzung behoben werden kann, die vertragsbrüchige Partei die wesentliche Vertragsverletzung nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen oder einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung, in der sie aufgefordert wird, die wesentliche Vertragsverletzung zu beheben, oder
- h) in jedem anderen im Vertrag vorgesehenen Fall.

Die Kündigung wird am Tag des Eingangs der Kündigungsmittteilung (und spätestens drei Tage nach der Aufgabe des Einschreibens mit der Kündigungsmittteilung) wirksam. Der Unternehmer hat unverzüglich sämtliche vom ÜNB zur Verfügung gestellten Dokumente, Informationen, Materialien usw. zurückzugeben.

Der Unternehmer wird sich der Übernahme der Leistungen durch den ÜNB oder einen Dritten nicht widersetzen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen, dem Unternehmer zuzurechnenden Grund führt nicht zur Zahlung einer Entschädigung durch den ÜNB. Leistungen, die vor der Kündigung des Vertrages durch den Unternehmer erbracht wurden, werden jedoch vorbehaltlich möglicher Gegenforderungen gemäß den im Vertrag festgelegten Zahlungsbedingungen vergütet.

Keine Bestimmung in diesen Allgemeinen Bedingungen hindert die Parteien daran, den Vertrag in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen aus wichtigem Grund zu kündigen.

28.2 Ordentliche Kündigung

Unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen kann der ÜNB den Vertrag oder die Bestellung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen per Einschreiben kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens (und spätestens drei (3) Tage nach dem Tag der Aufgabe des Einschreibens bei der Post).

Nach der Kündigung des Vertrages oder der Bestellung muss der Unternehmer sämtliche ihm vom ÜNB zur Verfügung gestellten Dokumente, Informationen, Materialien usw. zurückgeben, es sei denn, der Vertrag oder die Bestellung wurde nur teilweise gekündigt und der Unternehmer benötigt Dokumente, Informationen, Materialien usw. für die Ausführung des nicht gekündigten Teils des Vertrages oder der Bestellung.

Die ordentliche Kündigung des Vertrages nach Maßgabe dieser Ziffer lässt die Verpflichtung des ÜNB unberührt, die nach dem Vertrag fällige Vergütung für die bis zum Tag der Aussetzung oder der Kündigung des Vertrages (wobei nur das erste dieser beiden Daten Berücksichtigung findet) zu erbringenden Leistungen an den Unternehmer zu zahlen, vorbehaltlich der Erbringung dieser Leistungen und der Einhaltung des Vertrages, wobei Einvernehmen besteht, dass diese Entschädigung weder Entschädigung für entgangenen Gewinn noch Marge auf die Leistungen umfasst.

Hat der Unternehmer bereits eine Entschädigung für Aussetzung gemäß Ziffer 27 erhalten, so wird diese Entschädigung kein zweites Mal fällig.

Der Unternehmer unternimmt angemessene Anstrengungen, um im Fall dieser Kündigung die Kosten für den ÜNB zu begrenzen.

28.3 Kündigung wegen Gesetzesänderung

Nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ist jede Partei berechtigt, den Vertrag bzw. die Bestellung ohne weitere Verzögerung zu kündigen, wenn sie mit hinreichenden Beweisen belegen kann, dass aufgrund einer neuen und/oder geänderten Verordnung, Regelung, Rechtsvorschrift, Entscheidung, Verfügung und/oder Auslegung, die für die Parteien rechtsverbindlich ist, die weitere Erfüllung des Vertrages durch den Unternehmer und/oder den ÜNB ganz oder teilweise nicht mehr rechtmäßig wäre und/oder einen Konflikt mit den Berufsregeln und -vorschriften, an die die Parteien gebunden sind, nach sich ziehen würde.

28.4 Ersatzrecht

Im Falle einer dem Unternehmer zuzurechnenden Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 28.1, hat der ÜNB das Recht, entweder den wesentlichen Verstoß des Unternehmers selbst zu beheben oder einen Dritten diesen wesentlichen Verstoß auf Kosten des Unternehmers beheben zu lassen. Das Ersatzrecht zu diesem Zweck wird durch einfache Mitteilung des ÜNB per Einschreiben ausgeübt, die den Wunsch des ÜNB nach einer Ersetzung enthält. Dieses Schreiben wird eine Aufforderung an den Unternehmer enthalten, nach gebührender Anhörung der Parteien umgehend gemeinsam ein Bestandsverzeichnis seiner Leistungen zu erstellen. Versäumt es der Unternehmer, dieses Bestandsverzeichnis zu erstellen oder gegenzuzeichnen, so gilt allein die Erklärung des Vertreters des ÜNB als verbindlich. Dieses Ersatzrecht gilt auch, wenn der Unternehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht nachkommt, in diesem Fall jedoch erst nach Ablauf einer vom ÜNB schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Behebung des betreffenden Mangels.

29. HAFTUNG

Die Anordnungen und/oder Genehmigungen durch den ÜNB verringern in keinem Fall die Haftung des Unternehmers.

Ungeachtet aller Rechtsbehelfe nach geltendem Recht, die durch diese Allgemeinen Bedingungen nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt werden, soll jede Partei die andere Partei, das Personal der anderen Partei und ihre jeweiligen Beauftragten von allen Ansprüchen, Schadenersatzforderungen, Verlusten und Ausgaben (einschließlich Rechtskosten und Auslagen), die sich aus einem von der freistellenden Partei in Bezug auf die Vertragsausführung schuldhaft (culpably – „schuldhaft“ bei Verträgen, die deutschem Recht unterliegen) begangenen Fehler ergeben, schadlos halten und diese freistellen; dies schließt Schäden ein, die durch Ansprüche oder sonstige Verpflichtungen aus übergebührlischen Nachbarschaftsbeeinträchtigungen (z. B. nach Art. 544 belgisches Bürgerliches Gesetzbuch bzw. § 1004 deutsches BGB) verursacht werden.

Die Gesamthaftung der Parteien wird für alle Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, insgesamt auf den Wert des Vertrages bzw., im Falle einer Rahmenvereinbarung, den Wert der Bestellung oder auf fünf Millionen Euro (5.000.000 €) beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ausfällt. In den BB WERKLEISTUNGEN festgelegter pauschalierter Schadenersatz bzw. Vertragsstrafen (wie in den BB WERKLEISTUNGEN vorgesehen) sind in der Obergrenze nicht enthalten.

Die in dieser Ziffer vorgesehenen Beschränkungen gelten nicht im Falle von Tod oder Körperverletzung und wenn der Schaden auf Betrug, vorsätzliches Fehlverhalten, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig darf, zurückzuführen ist. Im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung der letztgenannten Pflicht ist der erstattungsfähige Schaden jedoch auf den zum Zeitpunkt der Verletzung vorhersehbaren, für vergleichbare Fälle typischen Schaden begrenzt.

30. VERSICHERUNG

30.1 Allgemeines

Der Unternehmer muss alle im Hinblick auf den Vertragsgegenstand bzw. den Gegenstand der Bestellung erforderlichen Versicherungspolice abschließen und aufrechterhalten. Die Haftung des Unternehmers wird nicht auf die als Bestandteil des Vertrages und/oder der Bestellung erforderliche Versicherung beschränkt.

Die nachstehenden sowie sämtliche in den Vertragsdokumenten genannten Versicherungspolice müssen vor der Ausführung des Vertrages bzw. der Bestellung, während der Gesamtdauer dieser Ausführung und während etwaiger Gewährleistungsfristen in Kraft sein. Der Nachweis dieser Versicherungspolice muss dem ÜNB auf Anfrage vorgelegt werden und der ÜNB kann jederzeit vom Versicherer eine Bestätigung der Aufrechterhaltung der Einstandspflicht verlangen. Gegebenenfalls kann der ÜNB, wenn er es für sinnvoll erachtet, an Stelle des Unternehmers handeln und Versicherungspolice abschließen oder Prämien zahlen, und kann die daraus entstehenden Kosten von den dem Unternehmer geschuldeten Beträgen abziehen.

Die Versicherungspolice müssen einen Regressverzicht in Bezug auf den ÜNB vorsehen und den ÜNB und seine Beauftragten für Schäden, die ihnen durch den Unternehmer zugefügt werden, im Verhältnis zu den anderen Versicherungsnehmern als Dritte betrachten, soweit dies rechtlich zulässig ist.

30.2 Arbeitsunfälle und Kfz-Haftpflichtversicherung

Das Personal des Unternehmers und seiner Subunternehmer muss über eine Versicherung des Unternehmers zur Abdeckung von Arbeits- und Wegeunfällen (Unfälle am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur und von der Arbeit) abgesichert sein. Für die Fahrzeuge des Unternehmers, seiner Subunternehmer und deren Erfüllungsgehilfen muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein, auch wenn diese nur auf Privatgrundstücken genutzt werden.

30.3 Haftpflichtversicherung und Bauwesen-Allgefahrenversicherung

Die berufliche oder betriebliche, vertragliche und außervertragliche (deliktische) Haftung des Unternehmers sowie alle Risiken im Zusammenhang mit dem Bau (Bauwesen-Allgefahren) müssen unter Berücksichtigung der Vertragsrisiken bzw. der Risiken der Bestellung, einschließlich des Wertes der bereitgestellten Materialien/Ausrüstung, in ausreichender Höhe versichert werden. Diese Versicherungsverpflichtung impliziert in keiner Weise eine Beschränkung der Haftung des Unternehmers oder etwaiger Gewährleistungen des ÜNB gegenüber Ansprüchen Dritter für Beträge, die die Versicherungsobergrenzen überschreiten, oder für nicht versicherte Risiken.

Die Policen umfassen mindestens die folgenden Deckungen:

30.3.1 Haftpflichtversicherung

- ‚Betriebshaftpflichtversicherung‘: Versicherungspolice (einschließlich Deckungen für Schäden an Gegenständen, die Verwahrern anvertraut wurden), Versicherungshöchstbetrag pro Schadenfall für Personenschäden, Sachschäden sowie immaterielle Folgeschäden zusammen.
- ‚Produkthaftpflicht und Haftung für Abgeschlossene Arbeiten‘: Versicherungspolice, Versicherungshöchstbetrag pro Schadenfall und Versicherungsjahr für Personenschäden, Sachschäden sowie immaterielle Folgeschäden zusammen.

Die vorgenannten Policen:

- enthalten einen Regressverzicht zugunsten des ÜNB und aller seiner verbundenen Unternehmen,
- weisen den ÜNB und seine relevanten Verbundenen Unternehmen als Mitversicherte aus, wenn Dritte den ÜNB oder seine Verbundenen Unternehmen wegen Schäden, die der Unternehmer im Rahmen der Leistungen verursacht hat, in Anspruch nehmen,
- behandeln den ÜNB und alle seine Verbundenen Unternehmen bei Schäden, die ihnen durch den Unternehmer zugefügt wurden, als Drittpartei.

30.3.2 Bauwesen-Allgefahrenversicherung (Construction All-Risk insurance (CAR))

Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, schließt der Unternehmer für sein eigenes Unternehmen und alle sonstigen relevanten Beteiligten (einschließlich des Bestellers, der Unternehmer, der Subunternehmer und der Ingenieurgesellschaften) die Bauwesen-Allgefahrenversicherung (Construction All-Risk (CAR)-Versicherung, manchmal auch als Erection All-Risk (EAR)-Versicherung bezeichnet) für die Bautätigkeiten und für ihre jeweiligen Rechte und Interessen ab. Diese Versicherung deckt Folgendes ab:

- Den vollen Wert aller während der Bauzeit ausgeführten Leistungen, einschließlich aller an die Baustelle gelieferten Materialien, die während der Arbeiten verwendet werden, bis einschließlich zur vorläufigen Abnahme der ausgeführten Arbeiten.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ausrüstungsgegenstände, die zur Durchführung der Leistungen verwendet werden und im Eigentum des Unternehmers und der Subunternehmer verbleiben (einschließlich Baustellenhallen und Baustellenfahrzeuge).

- Deckung während der Bau-, Montage- und Testphase für physische Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung, Mängel oder fehlerhaften Entwurf, Berechnungs- oder Planungsfehler oder mechanische oder elektrische Ausfälle oder Störungen einschließlich des fehlerhaften Teils verursacht werden, selbst wenn die Schäden auf dieses fehlerhafte Teil beschränkt sind.
- Sie deckt den vollen Wert der fertiggestellten Leistungen für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten im Umfang einer „vollumfänglichen Herstellergarantie“ ab. Ab der Vorläufigen Abnahme 12 Monate lang Deckung für den Verlust oder die Beschädigung der Leistungen unter den gedeckten Verträgen, die von den Versicherten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen während des Instandhaltungszeitraums in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen verursacht werden oder die während des Instandhaltungszeitraums aus einer Ursache entstehen, die vor dem Datum der Erklärung der Vorläufigen Abnahme entstanden sind, einschließlich der Schäden, die durch fehlerhaftes Material, Entwurfsfehler, mangelhafte Ausführung einschließlich des fehlerhaften Teils (fehlerhaftes Teil) verursacht wurden. Bei Leistungen, die an einer bestehenden Anlage erbracht werden, wird die vom Unternehmer abgeschlossene CAR-Versicherung um die Deckung von Schäden an bestehenden Anlagen erweitert.

Diese CAR-Police muss ferner einen Abschnitt 2, Betriebshaftpflicht, enthalten, die alle Personen- und Sachschäden und immateriellen Folgeschäden abdeckt, die Dritte infolge der Umsetzung des Vertrages erleiden. Dieser Abschnitt betrifft ausschließlich die außervertragliche Haftung der versicherten Parteien. Die Police kommt nach Anwendung der persönlichen Haftpflichtversicherung aller am Bauvorhaben Beteiligten mit Ausnahme des Bestellers zum Tragen.

Es wird festgehalten, dass:

Jeder Verlust oder Schaden, der aufgrund der Anwendung der in den verschiedenen Policen enthaltenen Ausnahmen und Ausschlüsse nicht gedeckt ist, weiterhin von dem für den Schaden haftenden Unternehmer getragen wird.

Die vom Unternehmer gezeichnete Garantie für Abschnitt 2 (Unternehmenshaftpflicht) schränkt die Haftung des Unternehmers unter keinen Umständen ein.

31. HÖHERE GEWALT

Für den Fall, dass der ÜNB oder der Unternehmer eine Situation höherer Gewalt, wie nachstehend definiert, geltend macht, wird die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Vertrag, auf die sich die höhere Gewalt auswirkt, für die Dauer des Ereignisses, das die höhere Gewalt verursacht, vorübergehend ausgesetzt.

Höhere Gewalt bezeichnet sämtliche Ereignisse, die (i) vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren, (ii) nach Vertragsabschluss entstehen, (iii) nicht auf Fahrlässigkeit einer der Parteien zurückzuführen sind und (iv) die Erfüllung des Vertrages vorübergehend oder dauerhaft unmöglich machen.

Die Partei, die höhere Gewalt geltend macht, benachrichtigt die andere Partei sobald wie möglich und ohne schuldhaftes Zögern, nachdem die Partei von der Situation höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, telefonisch und schriftlich über die Gründe, aus denen sie einige oder alle ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, sowie über den Zeitraum, für den sie vernünftigerweise davon ausgeht, dass sie diese nicht erfüllen kann.

Die Partei, die die höhere Gewalt geltend macht, unternimmt jedoch alle angemessenen Anstrengungen, um die Folgen ihres Unvermögens zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei und Drittparteien zu begrenzen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen unmittelbar nach Wegfall des Ereignisses, das die höhere Gewalt darstellt, wieder aufzunehmen.

Für den Fall, dass der Zeitraum der höheren Gewalt für neunzig (90) aufeinanderfolgende Tage oder länger andauert und eine der Parteien nach der Situation der höheren Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Kernverpflichtungen nach den Vertragsbedingungen zu erfüllen, kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, indem sie ein Einschreiben mit Angabe ihrer Gründe für die Kündigung schickt, mit der Maßgabe, dass jeder zum Zeitpunkt der Vertragskündigung ausstehende Betrag gemäß den Bedingungen des Vertrages zahlbar bleibt. Ungeachtet des Vorstehenden hat der ÜNB in Fällen, in denen er berechtigt ist, den Vertrag wegen höherer Gewalt zu kündigen, das Recht, alternative Mittel vorzuschlagen, um die Erbringung der betreffenden Leistungen sicherzustellen, einschließlich deren Erbringung durch einen Dritten bis zur Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt.

32. HÄRTEFÄLLE

Wenn ein Ereignis, wie beispielsweise ein Lockdown im Rahmen einer Pandemie, das (i) vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, (ii) nach Vertragsabschluss eintritt, (iii) nicht auf Fahrlässigkeit einer der Parteien zurückzuführen ist und (iv) das von den Parteien vereinbarte vertragliche Gleichgewicht wesentlich verändert, so werden die Parteien in gutem Glauben verhandeln, um eine gerechte Belastung der durch dieses Ereignis verursachten Kosten zu erreichen. Eine Erhöhung der Kosten der Leistungen einer Partei um weniger als 10 % wird niemals als wesentliche Änderung des vertraglichen Gleichgewichts angesehen. Alle von den Parteien geltend gemachten Kosten werden ordnungsgemäß nachgewiesen.

33. GEHEIMHALTUNG

33.1 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die nach bzw. in Zusammenhang mit dem Vertrag ausgetauscht und/oder zugänglich gemacht werden, einschließlich technischer Spezifikationen, Zeichnungen, technischer/betrieblicher Daten, Know-how und jeder anderen Art von Informationen technischer, finanzieller, kommerzieller bzw. sonstiger Art, in welcher Form auch immer (z. B. mündlich, schriftlich, digital gespeichert oder anderweitig), die (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung nicht öffentlich bekannt sind oder danach ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden, (ii) der empfangenden Partei bereits bekannt waren und zur freien Verfügung der empfangenden Partei standen, bevor die offenlegende Partei ihr auf andere Weise als durch eine Verletzung der Geheimhaltung Zugang zu diesen Informationen gewährte, oder (iii) der empfangenden Partei von einer dritten Partei, die keinerlei Geheimhaltungspflicht unterliegt, rechtmäßig übermittelt werden.

33.2 Geheimhaltungsverpflichtungen

Der Unternehmer bestätigt, dass er sich der besonderen Geheimhaltungsverpflichtungen des ÜNB in Bezug auf die Verwaltung des Stromübertragungsnetzes bewusst ist.

Die Parteien halten alle vertraulichen Informationen geheim, behandeln sie als persönlich und vertraulich und geben sie ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht an Dritte weiter.

Die Parteien tragen dafür Sorge, dass nur diejenigen ihrer Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Beauftragten und Vertreter sowie Subunternehmer Zugang zu den Vertraulichen Informationen haben, (i) soweit diese die Angaben unbedingt für ihre Arbeit benötigen und (ii) sie Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, die mindestens genauso streng sind wie die in dieser Ziffer festgeschriebenen. Der ÜNB ist insbesondere berechtigt, Vertrauliche Informationen einschließlich Dokumenten, technischen Daten, Software oder Simulationsmodellen zur Bewertung oder für Zwecke der technischen Beratung an neutrale Dritte weiterzugeben.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des ÜNB darf der Unternehmer in Anzeigen, Werbe- und Öffentlichkeitsmaßnahmen, Veröffentlichungen oder Präsentationen technischer, kommerzieller oder sonstiger Art nicht auf den ÜNB, seine Namen, Marken, Logos, Fotos, Codes, Entwürfe und Spezifikationen hinsichtlich ihrer Form und Nutzung verweisen.

33.3 Dauer der Geheimhaltungsverpflichtungen

Die Geheimhaltungsverpflichtungen dauern zehn (10) Jahre über das Vertragsende hinaus bzw. im Falle, dass der Vertrag nicht zustande kommt, über die Offenlegung der Vertraulichen Informationen hinaus an. Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums hat die empfangende Partei auf schriftliches Verlangen der offenlegenden Partei alle Vertraulichen Informationen, Kopien und/oder Vervielfältigungen davon unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und die Rückgabe/Vernichtung zu bestätigen.

33.4 Offenlegung

Die Parteien sind berechtigt, Vertrauliche Informationen auf einer strikten "Need-to-know-Basis" an Rechts- und Steuerberater sowie technische Berater und Verbundene Unternehmen weiterzugeben, vorausgesetzt, diese sind gemäß den Bestimmungen des Vertrages im Wesentlichen zur Geheimhaltung verpflichtet und eine solche empfangende Partei oder ein Verbundenes Unternehmen ist nicht berechtigt, diese an Dritte weiterzugeben.

Der ÜNB ist berechtigt, den Vertrag insbesondere der Regulierungsbehörde oder einem seiner Unternehmer gegenüber offenzulegen, der zur Geheimhaltung verpflichtet ist, soweit dies zur Koordinierung und Abstimmung aller Schnittstellen erforderlich ist.

Die Parteien sind zur Offenlegung Vertraulicher Informationen berechtigt, soweit dies (i) nach zwingendem geltendem Recht oder (ii) aufgrund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung oder (iii) nach einer vergleichbaren Verwaltungsmaßnahme erforderlich ist, jeweils vorausgesetzt, die empfangende Partei informiert die offenlegende Partei in angemessener Weise im Voraus über eine solche Offenlegung (soweit dies mit dem anwendbaren Gesetzesrecht vereinbar ist).

33.5 Verletzung der Geheimhaltung und grobe Fahrlässigkeit

Jede Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch die empfangende Partei gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt die offenlegende Partei gemäß Ziffer 28.1 zur sofortigen Beendigung jedes Vertragsverhältnisses, jeder Transaktion oder sonstigen Beziehung mit der empfangenden Partei, ohne dass die offenlegende Partei der empfangenden Partei irgendeine Entschädigung schuldet, sowie zu pauschalisiertem Schadenersatz und/oder einer Vertragsstrafe (wie in den BB WERKLEISTUNGEN vorgesehen), unbeschadet des Rechts der offenlegenden Partei, eine vollständige Entschädigung für jeden aus der genannten wesentlichen Vertragsverletzung entstandenen Verlust zu erhalten. Der pauschalisierte Schadenersatz und/oder die Vertragsstrafe (wie in den BB WERKLEISTUNGEN vorgesehen) wird für jeden einzelnen Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen fällig. Der Unternehmer verzichtet auf sein Recht, sich bei vorsätzlichen Verstößen auf Fortbestand des Verstoßes zu berufen.

34. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Verarbeitet der Unternehmer personenbezogene Daten für den ÜNB zum Zwecke der Ausführung des Vertrages, so gilt der Unternehmer als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“). Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die ihm gemäß Artikel 4 DSGVO bereitgestellten personenbezogenen Daten („personenbezogene Daten“) ganz oder teilweise in anderer Weise oder für andere Zwecke als für die Ausführung des Vertrages zu nutzen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Der ÜNB hat das Recht, den Unternehmer zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages gemäß einem vom ÜNB zu diesem Zweck bereitgestellten Muster zu verpflichten. Erachtet der ÜNB diesen Auftragsverarbeitungsvertrag nicht für erforderlich, so gelten die Bestimmungen dieser Ziffer für die Erbringung der Leistungen durch den Unternehmer. Der Unternehmer verarbeitet personenbezogene Daten ordnungsgemäß und sorgfältig in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, insbesondere in Übereinstimmung mit den Regelungen in Artikel 24, 28 und 32 DSGVO, sowie mit allen anwendbaren Verhaltenskodizes des ÜNB.

Der Unternehmer wendet geeignete technische und organisatorische Maßnahmen an, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der personenbezogenen Daten gegen Verlust oder jede Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen, und wird sicherstellen, dass seine Subunternehmer Gleiches tun. Unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Ausführungskosten müssen diese Maßnahmen im Hinblick auf die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken und die Art der zu schützenden personenbezogenen Daten ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Die Maßnahmen zielen teilweise darauf ab, eine unnötige Erhebung und Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu verhindern. Der Unternehmer hält diese Maßnahmen schriftlich fest.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des ÜNB wird der Unternehmer, als Auftragsverarbeiter, keine personenbezogenen Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes übermitteln (und wird sicherstellen, dass seine Subunternehmer dies nicht tun).

Der Unternehmer wird bei der Gewährleistung der nachstehenden Rechte von betroffenen Personen im Sinne der Artikel 15, 16, 17, 18 und 19 DSGVO vollumfänglich mit dem ÜNB zusammenarbeiten, bei: (i) der Gewährung von Auskunft über deren personenbezogene Daten; (ii) der Löschung oder Berichtigung von personenbezogenen Daten und/oder (iii) der Bereitstellung von Beweisen, dass personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt wurden, sofern diese vorher unrichtig waren, oder – wenn der ÜNB den Standpunkt der betroffenen Person anfechtet – der Protokollierung, dass die betroffene Person ihre personenbezogenen Daten als nicht korrekt erachtet.

Der Unternehmer unterstützt den ÜNB bei der Erfüllung von dessen Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit personenbezogener Daten, die Meldepflichten in Bezug auf Verletzungen des Schutzes dieser Daten, die Auswirkungen von Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen wie in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO festgelegt.

Der ÜNB ist zu jeder Zeit berechtigt (einen Dritten zu beauftragen), zu prüfen, ob personenbezogene Daten gemäß den Anforderungen der DSGVO und weiteren anwendbaren Gesetzen und Vorschriften verarbeitet werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem ÜNB oder vom ÜNB beauftragten Dritten Zugang zu gewähren und vollumfänglich bei der tatsächlichen Durchführung dieser Prüfungen zu kooperieren.

35. LÖSUNG TECHNISCHER STREITFRAGEN

Im Falle einer Streitigkeit technischer Art zwischen dem ÜNB und dem Unternehmer (oder in Fällen, in denen ausdrücklich auf diese Ziffer Bezug genommen wird), wird die Streitigkeit einem von den Parteien gemeinsam benannten Sachverständigen oder, falls innerhalb von zwei (2) Wochen nach einem entsprechenden Antrag einer Partei keine Einigung über einen Sachverständigen erzielt werden kann, dem Präsidenten der für den Sitz des ÜNB zuständigen Handelskammer vorgelegt. Dieser Sachverständige kann die Ausführung geeigneter Übergangsmaßnahmen verfügen.

Im Falle von technischen Streitigkeiten besteht die einzige Aufgabe des Sachverständigen darin, die technische Streitigkeit beizulegen, und somit, je nach Fall:

- zu entscheiden, ob die Streitigkeit technischer Art ist,
- die an den technischen Vertragsbedingungen vorzunehmenden Änderungen sowie etwaige sich daraus ergebende Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Preise und der vertraglichen Fristen, aufzuerlegen,
- zu bestimmen, ob die Vorläufige Abnahme hätte erteilt werden müssen, und, wenn ja, das Datum festzulegen, an dem die Vorläufige Abnahme hätte erteilt werden müssen,
- zu bestimmen, ob die Endabnahme, sofern zutreffend, hätte erteilt werden müssen, und wenn ja, das Datum festzulegen, an dem die Endabnahme hätte erteilt werden müssen.

Der Sachverständige trifft seine Entscheidung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Ernennung. Die Parteien können dem Sachverständigen im Voraus jedes Dokument vorlegen, das für eine möglichst rasche Beilegung der Streitigkeit von Nutzen ist. Eine Kopie dieser Dokumente ist gleichzeitig jeder anderen am Verfahren beteiligten Partei zuzustellen.

Die Entscheidung des Sachverständigen ist für den ÜNB und den Unternehmer sowie für jede weitere Partei, die sich bereiterklärt hat, als Nebenintervenientin an dem Verfahren teilzunehmen, bindend; eine vollständige Überprüfung der Entscheidung durch das zuständige Gericht oder Schiedsgericht ist jedoch zulässig, wenn dies in diesen Allgemeinen Bedingungen oder anderweitig vereinbart wurde. Die Kosten des Sachverständigen werden gemäß Entscheidung des Sachverständigen zwischen dem ÜNB und dem Unternehmer aufgeteilt.

36. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

36.1 Ruf

Bei der Erbringung der Leistungen begrenzt der Unternehmer die negativen Auswirkungen auf die Nachbarn so weit wie möglich.

Der Unternehmer nimmt keine Handlung oder Unterlassung vor, die den Ruf des ÜNB oder eines seiner Verbundenen Unternehmen in irgendeiner Weise schädigen könnten. Der Unternehmer muss den ÜNB unverzüglich über jedes Risiko in Kenntnis setzen, das sich auf den Ruf des ÜNB oder eines seiner Verbundenen Unternehmen auswirken könnte und das aus der Durchführung des Vertrages entstanden ist.

Der Unternehmer beantwortet die Anfragen und Mitteilungen des ÜNB zeitnah und bezieht den ÜNB in jede Kommunikation mit den Nachbarn im Rahmen des Vertrages mit ein.

36.2 Keine Ausschließlichkeit

Der Vertragsabschluss gibt dem Unternehmer kein Ausschließlichkeitsrecht. Auch während der Laufzeit des Vertrages kann der ÜNB die Erbringung von Leistungen, die mit den in den Vertragsdokumenten beschriebenen Leistungen identisch oder ihnen ähnlich sind, bei anderen Vertragsparteien oder im eigenen Unternehmen in Auftrag geben. Der Unternehmer kann sich nicht auf ein Recht auf Entschädigung aus diesem Grund berufen.

36.3 Abtretung

Die Parteien dürfen die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen weder ganz noch teilweise ohne die vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte, die keine Verbundenen Unternehmen sind, abtreten oder übertragen.

36.4 Delegation durch den ÜNB

Der ÜNB kann einem Dritten die Befugnis erteilen, in seinem Namen und in seinem Auftrag alle in diesem Vertrag vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

36.5 Sprachen

Die Vertragssprache ist in den Vertragsdokumenten festgelegt und ist auf sämtliche Dokumente anzuwenden. Unbeschadet der Regelungen zu Sprache und Auslegung in Ziffer 1 hat im Falle von Widersprüchen und/oder Zweideutigkeiten die in der Vertragssprache abgefasste Fassung eines Vertragsdokuments Vorrang vor jeder anderen Fassung.

36.6 Unabhängigkeit zwischen den Parteien

Jede Partei bleibt unabhängig von der anderen. Weder der Unternehmer noch eine Person oder eine Drittpartei, die vom Unternehmer mit der Erfüllung des Vertrages beauftragt wurde, ist der Angestellte, Gesellschafter, Beauftragte, Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter des ÜNB.

Kein Bestandteil des Vertrages darf dahingehend ausgelegt werden, dass eine Agentur- oder Vertriebsbeziehung zwischen den Parteien geschaffen wird, ein Joint Venture entsteht oder eine Partei die andere Partei gegenüber Dritten vertreten oder verpflichten darf.

36.7 Beschwerden

Möchte der Unternehmer eine Beschwerde geltend machen, so muss er dem ÜNB innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eintreten des Sachverhalts, der den Grund für die Beschwerde darstellt, per Einschreiben Informationen über die Gründe dieser Beschwerde übermitteln.

36.8 Verzichtserklärung

Das Versäumnis oder die Verzögerung einer Partei bei der Ausübung eines ihrer Rechte aus dem Vertrag oder das Versäumnis, im Falle einer Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei zu reagieren, gilt nicht als Verzicht dieser Partei auf die Ausübung dieses Rechts oder eines anderen Rechts aus dem Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt, auch nicht implizit. Ein Verzicht muss immer ausdrücklich und schriftlich erklärt werden.

36.9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AB WERKLEISTUNGEN ganz oder teilweise ungültig sein oder werden oder sollten diese AB WERKLEISTUNGEN eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AB WERKLEISTUNGEN nicht.

Unterliegt der Vertrag deutschem Recht, so gelten anstelle etwaiger ungültiger oder nicht in den Vertrag aufgenommener Allgemeiner Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften. Die Parteien werden sich jedoch nach Kräften bemühen, die gesetzliche Regelung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

In allen anderen Fällen vereinbaren die Parteien anstelle der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine gültige Bestimmung, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt, sofern eine ergänzende Vertragsauslegung keinen Vorrang hat oder nicht möglich ist.

36.10 Wettbewerbswidrige Praktiken

Stellt der ÜNB zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass sich der Unternehmer des Betrugs oder einer Handlung, einer Vereinbarung oder einer Abmachung schuldig gemacht hat, die geeignet ist, die normalen Wettbewerbsbedingungen zu verzerren, so ist der ÜNB berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Ankündigung und ohne Entschädigung zu kündigen und wie im Vertrag festgelegt pauschalierten Schadenersatz oder eine Vertragsstrafe zu verlangen, unbeschadet des Rechts des ÜNB, eine vollständige Entschädigung für alle Verluste zu erhalten, die sich aus der wettbewerbswidrigen Praxis ergeben, sowie den Unternehmer von der Teilnahme an allen Verträgen, egal in welcher Eigenschaft, auszuschließen, die der ÜNB für einen Zeitraum von höchstens zwei (2) Jahren ab der Entscheidung über den Ausschluss gegebenenfalls abschließt. Der pauschalierte Schadenersatz bzw. die vereinbarte Vertragsstrafe wird für jeden Verstoß, einschließlich wettbewerbswidriger Praxis fällig. Der Unternehmer verzichtet auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs für vorsätzliche Verstöße.

37. ZUSICHERUNGEN

37.1 Genauigkeit der Zusicherungen

Der Unternehmer sichert dem ÜNB zu, gewährleistet, garantiert und verpflichtet sich gegenüber dem ÜNB, dass die in dieser Ziffer gemachten Zusicherungen und Gewährleistungen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung (oder zu einem anderen, jeweils angegebenen Zeitpunkt) wahrheitsgemäß und genau sind.

37.2 Kein Interessenkonflikt

Weder der Unternehmer, der/die rechtliche(n) oder wirtschaftliche(n) Eigentümer (wie nachstehend definiert) der Beteiligungen am Unternehmer noch unmittelbare Familienmitglieder oder andere enge Verwandte des/der rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümer(s) haben derzeit oder zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit einen nicht offengelegten Interessenkonflikt (wie nachstehend definiert) in Bezug auf (einen potenziellen Geschäftspartner) des ÜNB gehabt.

Im Sinne dieser Ziffer bedeutet Interessenkonflikt jede Situation, in der entweder eine juristische Person oder eine natürliche Person in der Lage ist, ihre berufliche oder dienstliche Stellung in irgendeiner Weise zu ihrem unternehmerischen oder persönlichen Vorteil auszunutzen.

Im Sinne dieser Ziffer bezeichnet Wirtschaftlicher Eigentümer jede Person, die indirekt, sei es aufgrund einer mündlichen und/oder schriftlichen Vereinbarung, einen Anspruch auf einen geldwerten oder sonstigen Vorteil aus einer Beteiligung an dem Unternehmer hat oder hatte.

37.3 Der Status des Unternehmers

Der Unternehmer ist eine nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete und rechtsgültig bestehende juristische Person.

Der Unternehmer ist ordnungsgemäß befugt, sein Vermögen zu besitzen und sein Geschäft so zu betreiben, wie es geführt wird.

37.4 Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze

Der Unternehmer sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass er alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung („Antikorruptionsgesetze“) einhält und einhalten wird.

Weder der Unternehmer noch eines seiner Verbundenen Unternehmen oder einer seiner leitenden Angestellten haben im Zusammenhang mit dem Vertrag und den in diesen Allgemeinen Bedingungen in Betracht gezogenen

Transaktionen mittelbar oder unmittelbar Beiträge, Geschenke, Bestechungen, Rabatte, Auszahlungen, Beeinflussungszahlungen, Schmiergelder, Versprechen oder andere Zahlungen an private oder öffentliche Personen, einschließlich öffentlicher Amtsträger, geleistet und werden dies auch in Zukunft nicht tun, ob in Geld, Sach- oder Dienstleistungen, um (i) eine bevorzugte Behandlung zu erhalten oder Verträge, Urkunden, Zertifikate, Erklärungen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen zu erlangen, oder (ii) besondere Zugeständnisse zu erhalten (oder bereits erhaltene besondere Zugeständnisse zu entschädigen), in jedem Fall unter Verletzung von Antikorruptionsgesetzen in materieller Hinsicht.

37.5 Verbindliche Verpflichtungen und Ausbleiben von Konflikten mit anderen Verpflichtungen

Der Unternehmer bestätigt durch den Abschluss des Vertrages, dass es sich bei den Verpflichtungen des Unternehmers gemäß dem Vertrag um rechtmäßige, gültige, verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen handelt.

Der Abschluss und die Erfüllung des Vertrages und der in diesen Allgemeinen Bedingungen in Betracht gezogenen Transaktionen durch den Unternehmer stehen nicht und werden nicht im Widerspruch stehen zu:

- a) allen auf den Unternehmer anwendbaren Gesetzen (einschließlich allen Antikorruptionsgesetzen),
- b) den Gründungsdokumenten des Unternehmers,
- c) einer Vereinbarung oder Urkunde, die für den Unternehmer bindend ist oder sich auf einen seiner jeweiligen Vermögenswerte bezieht oder ein Verzugsereignis oder ein Beendigungsereignis (wie auch immer beschrieben) nach einer solchen Vereinbarung oder Urkunde darstellt.